

V.

## Die Anfänge des Bergbaues und Bergrechtes in Tirol.

Von

Herrn Professor Dr. Otto Stolz  
in Innsbruck.

Tirol galt im 15. und 16. Jahrhundert dank dem Ertrag seiner Bergwerke und dem deutsch-italienischen Durchgangshandel als eines der reichsten Länder des Deutschen Reiches.<sup>1)</sup> Die Tiroler Bergleute genossen wegen ihrer Geschicklichkeit und Fachkenntnisse Weltruf und wurden im 16. Jahrhundert zur Einrichtung von Bergwerken in die verschiedensten Länder geholt.<sup>2)</sup> Im „Tiroler Landreim“, einer eigenartigen dichterischen Beschreibung des Landes und seiner Vorzüge, die um die Mitte des 16. Jahrhunderts Georg Rösch verfaßt hat<sup>3)</sup>, steht der Bergbau im Vordergrunde der Schilderung. Die im Jahre 1765 erschienene „Tyrolische Bergwerksgeschichte“ von Josef

<sup>1)</sup> Näheres über solche Urteile aus dem 15. bis 16. Jahrhundert s. bei Jäger, Beiträge z. tirol.-salzburg. Bergwerksgesch. im Arch. f. öst. Gesch. 53, S. 339 und 344 und bei Stolz, Land und Volk von Tirol im Urteil älterer Zeiten in „Tiroler Heimat“ 3./4. Heft (1923), S. 14f. Über die Höhe der landesfürstl. Einnahmen aus dem Bergbau s. Wopfner, Die Lage Tirols am Ausgang des MA. S. 129.

<sup>2)</sup> 1489 gehen Tiroler Bergleute nach Rußland (Zeitschr. d. Ferdinand. 44, S. 215f. mit Abdruck des Dienstvertrages); 1529 nach Venezuela im Dienste der Welser (Forsch. und Mitt. z. Gesch. Tirols 6, S. 96); weit im 16. Jahrhundert nach Böhmen, Ungarn und Spanien (Wolfstrigl, Tir. Erzbergbaue S. 392ff.); um 1620 nach der Schweiz (Hirn, Gesch. d. Erzh. Max, Regent von Tirol, S. 253); an allen diesen Stellen die näheren archival. Belege. Laut briefl. Mitteilung von F. Haßler (Augsburg) hat in den Jahren 1564—74 die Augsburger Firma Haug und Langenauer Bergwerke in England errichtet und hierzu Bergleute aus Tirol verwendet; im Innsbrucker Archiv konnte hierfür kein Nachweis gefunden werden.

<sup>3)</sup> Neu herausgegeben von K. Fischnaler (Innsbruck 1898) und F. Wieser im Arch. f. Gesch. v. Tirol 5 (1869), S. 208ff.

von Sperges, eines der ersten gedruckten Bücher über unsere Landesgeschichte, bringt eine für jene Zeit überraschend abgerundete und durchdachte Darstellung ihres Gegenstandes. Das Werk von Max Wolfstrigl-Wolfskron, *Die Tiroler Erzbergbaue 1301—1665*, erschienen 1903, enthält eine örtlich angeordnete Geschichte der Tiroler Erzbergwerke auf Grund eines reichen archivalischen Quellenstoffes aus der Blütezeit des Bergbaues, die älteren einschlägigen Urkunden blieben aber dem Verfasser meist verborgen; auch beschäftigt sich dieser mehr mit den äußereren und einzelnen Ergebnissen des Bergbaues als mit den allgemeinen rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Grundlagen desselben. Letztere Gesichtspunkte hat St. Worms in seinem inhaltsreichen Buche, *Schwazer Bergbau im 15. Jahrhundert*, erschienen 1904, mit anerkennenswerter Gründlichkeit verfolgt, aber über die Anfänge des Bergregales der Tiroler Landesfürsten, die geraume Zeit vor der bekannten Eröffnung der Schwazer Baue liegen, bringt auch er nichts. Aus den von Wolfstrigl, Worms und Isser<sup>1)</sup> dargebotenen Stoffen hat A. Zycha eine durchaus neue, systematische Darstellung des Tiroler Bergbaues im 15. und 16. Jahrhundert herausgearbeitet, die ihre Vorläufer an allseitiger und eindringender Erfassung der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Grundfragen weit übertrifft.<sup>2)</sup> Gemäß ihrer Anlage greift aber auch Zychas Abhandlung nicht wesentlich über das 15. Jahrhundert zurück. So glaube ich einen nicht unerheblichen Beitrag zur allgemeinen deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte zu liefern und zugleich eine sehr merkbare Lücke in der landesgeschichtlichen Literatur von Tirol auszufüllen, wenn ich hier versuche, die älteren urkundlichen Nachrichten über den Bergbau und das Bergrecht in der Grafschaft Tirol zu einem Gesamtbilde zu vereinen.

Das Bergrecht hat für alle deutschen Länder eine ein-

<sup>1)</sup> Isser, *Schwazer Bergwerksgeschichte im berg- und hüttennänn. Jahrbuche* Bd. 52f. (1911), S. 4f. und *Zeitschr. d. Ferdinand.* Bd. 37, S. 145ff. Weitere Schriften desselben s. unten S. 214 und 254

<sup>2)</sup> Zycha, *Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechts gesch. des deutschen Bergbaues*, *Vierteljahrsschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch.* N. F. 5 (1907), S. 240ff.

heitliche Wurzel im Finanzwesen des fränkischen Reiches.<sup>1)</sup> Der König bezog schon hier von den privaten Bergwerksbetrieben eine Abgabe, außerdem hatte er aber auch Bergwerke in eigenem Betrieb. Zwar sind Urkunden über Verleihungen von Bergwerken an Private nicht erhalten, aber, da die Bergwerksabgabe feststeht, müssen wir wohl auch ein Verleihungsrecht annehmen, mit anderen Worten, das königliche Bergwerksregal war schon im fränkischen Reiche wenigstens im Grunde gegeben und ist von hier auf das Deutsche Reich übergegangen. Seit dem 11. Jahrhundert wird die urkundliche Überlieferung auch über dieses Regal reicher. Es bestand jetzt ganz ausgesprochen darin, daß nur der König bzw. Kaiser als Oberhaupt des Reiches das Recht, nach Erzen und Salz zu graben, an Private verleihen und dafür Abgaben von der Ausbeute einheben konnte; daneben gab es auch weiterhin noch Bergwerke im Betriebe des Königs, besonders auf dem Gelände der Reichsgüter. Früher durfte ein Bergbau ohne Zustimmung des Grundeigentümers nicht eröffnet werden, seit dem 13. Jahrhundert legten sich die Inhaber des Bergwerksregals mit Erfolg das Recht bei, einzelne Bergbaue auch ohne besondere Zustimmung des Grundeigentümers zu verleihen, was die volle Befreiung des Bergbaues und Bergregales vom Grundeigentum, die Schaffung der sogenannten Bergbaufreiheit bedeutet. Aber diese Entwicklung kam eigentlich nicht dem deutschen Königtum zugute. Denn Ende des 12. Jahrhunderts beginnen die Könige das Bergwerksregal an einzelne geistliche und weltliche Fürsten für den Bereich ihrer Länder oder einzelner Landesteile zu verleihen. Es war dies nur eine der Kom-

<sup>1)</sup> Ich gebe die Darstellung nach Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 6. Aufl. von Künßberg (1922), S. 210 und 585, wo die weitere einschlägige Literatur angeführt ist. Auch R. Kötzschke, Allg. Wirtschaftsgesch. d. Mittelalters (1924), S. 275ff. und 589 gibt eine anschauliche Zusammenfassung der Geschichte des Bergbaus. Daneben ist hierfür auch die D. Wirtschaftsgeschichte von Inama-Sternegg 2, S. 293 ff. und 3, 2, S. 139ff. zu beachten. Für die Geschichte speziell des deutschen Bergrechtes gibt einen vorzüglichen näheren Überblick R. Müller-Erzbach, Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands Bd. 1 (1916).

ponenten jener Bewegung, welche durch Übertragung der königlichen Befugnisse und Rechte an die Fürsten das Landesfürstentum des späteren Mittelalters geschaffen hat.

Die ältesten Nachrichten, die wir über den Bergbau im Gebiet der späteren Grafschaft Tirol haben, zeigen diesen in engem Zusammenhang mit grundherrlichem Eigentum, nicht aber in Abhängigkeit von einem Regale der Staatsgewalt. So schenkt um das Jahr 1010 der Edelmann Ernst dem Stifte Tegernsee ein Landgut zu Trens (Trentas) südlich Sterzing mit allem erdenklichen Zubehör, darunter auch mit den Eisenadern (vena ferri), die sich auf den Gründen des Gutes finden würden.<sup>1)</sup> Herzog Welf V. übertrug um 1120 dem Kloster Raitenbuch ein Gut zu Pinswang (Pineswanc) nördlich Reutte ebenso mit den Eisenadern.<sup>2)</sup> Graf Arnold von Greifenstein, der die Grafschaftsgewalt in der Grafschaft Bozen und die Vogtei über das Hochstift Brixen innehatte<sup>3)</sup>, schenkte in den Jahren 1159 und 1162 dem damals neugegründeten Kloster Neustift bei Brixen den Silberberg (mons argenti) in Villanders im Eisacktal bei Klausen; von anderer Seite, von dem Edelfreien Walther von Malentin, erhielt damals Neustift einen Hof und die Eisengruben (fondinae ferre) zu Fursil, das in Buchenstein an der Grenze zwischen Colle S. Lucia und Caprile lag.<sup>4)</sup> Als im Jahre 1177 Kaiser Friedrich dem Stifte seinen Besitz bestätigte, werden diese beiden Berg-

<sup>1)</sup> Mon. Boica 6, S. 9; Mon. Germ. Diplom. 4, p. 419 (Urk. K. Konrads II., Nachtrag zu K. Heinrich II.). Herrn L. Steinberger danke ich den Hinweis auf diese Stelle. Daß Trentes gleich Trens ist, ergibt sich auch aus den Brixener Traditionsbüchern, Acta Tirol. 1, p. 293.

<sup>2)</sup> Ladurner, Ernberg in Zeitschrift d. Ferdinand. 15, S. 17. Das von Ladurner für diese Stelle angeführte Zitat (Württemberg. Urkundenbuch 1, S. 302) stimmt nicht, auch bei Lori, Gesch. d. Lechrain, Hormayr, Chronik von Hohenschwangau und in den Mon. Boica 8. Bd. finde ich die Stelle nicht; da aber Ladurner einige Worte lateinisch zitiert und er auch sonst in seinen Arbeiten alles Vertrauen verdient, dürfte er mit dieser Angabe doch aus einer zuverlässigen Überlieferung geschöpft haben.

<sup>3)</sup> Stolz im Arch. f. österr. Gesch. 102, S. 107; Fajk majer in Forsch. und Mitt. z. Gesch. Tirols 6, S. 120.

<sup>4)</sup> Font. rer. austr. 34, Nr. 21, 72, 94, 131. — Diese Angaben bringt z. T. auch Zösmair in Zeitschr. d. Ferdinand. 54, S. 302ff.

werke ganz besonders hervorgehoben; es ist das wohl so zu erklären, daß das Bergbaurecht unter dem besonderen Schutze der königlichen Gewalt stand und desselben bedurfte, wenn es auch vom Grundherrn auf seinem eigenen Grund und Boden ausgeübt wurde. In ähnlicher Weise verlieh K. Friedrich im Jahre 1177 dem Kloster Biburg, als er ihm den Wald von der Quelle der Isar bis zur oberen Brücke in der Scharnitz schenkte, auch sein, d. h. das ihm als Reichsoberhaupt zukommende Recht, im Gebiete des Klosters, auf allen seinen Besitzungen nach Erz zu graben.<sup>1)</sup> Hier erscheint also auch das Bergrecht des Grundherrn von der Einwilligung des Königs abhängig.

Seit dem 12. Jahrhundert und später treffen wir Eisen, und zwar in verarbeiteter Form als Hufeisen, Pflugschar u. dgl. als grundherrliche oder urbariale Abgabe von einzelnen Höfen oder Hofmarken, so im Fleimstal von denen des Hochstiftes Trient<sup>2)</sup>), im Sulzberg von denen des Domkapitels Trient<sup>3)</sup>), im Fassatal von denen des Hoch-

<sup>1)</sup> Mon. Boica 29 I, S. 426. „Insuper concedimus eiusdem ecclesiae ius nostrum de fodiendo aere sicubi in ipsius ecclesie terminis aliqua metalli vena reperiatur.“ — Über die örtliche Bestimmung des Waldes in der Scharnitz s. Stolz, Polit. histor. Landesbeschreibung von Tirol im Arch. f. österr. Gesch. 107, S. 417f.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1188 wird festgestellt, daß das Eisen, das dem Hochstift Trient von dessen Untertanen im Fleimstal (d. i. dem mittleren Teil des Aviotionales) als Zins („ferrum fictatum“) zu reichen ist, die hochstiftischen Amtleute und Vasallen auf Schloß Formigar (später Sigismundskron) bei Bozen, wo sich der Amtssitz der hochstiftischen Verwaltung (des Gastalden) für das Fleimstal befand, alljährlich erhalten sollen (s. Kink, Cod. Wang. Font. rer. Austr. 5, S. 75). In einem Verzeichnis „raciones et fictus episcopatus Trident. in Femo“ von ca. 1250 wird dieser Eisenzins näher angeführt, wie: „Illi de Costa (eine Ortschaft im Fleims) debent dare ferros 28 equis“; „illi de Mogena (Moena) 59 equis dare ferros“ usw. (Abschriftensammlung d. histor. Komm. d. Ferdinandea Innsbruck). Im Urbare der Grafschaft Tirol vom Jahre 1288 (Or. im H. St. Archiv München, Abschrift von O. Zingerle XXXII, 156 im Ferd.) wird für das Amt Enn südlich Bozen, das auch sonst Güter im Fleimstal hatte, angeführt: „In Furnis gibt man ein wage eisen (d. i. Pflugschar), X schilling wert.“ Der Name „Forno“ bedeutet Ofen und deutet auf Schmelzbetrieb.

<sup>3)</sup> Siehe Schneller, Trident. Urbare (Quellen u. Forsch. z. Gesch. Österreichs usw. S. 18, 20, 147 usw.). Die einzelnen Höfe zinsen „unum ferrum equi“.

stiftes Brixen<sup>1)</sup> und noch in anderen Fällen.<sup>2)</sup> Die vorwähnten Täler gehören zum altromanischen oder ladini- schen Teile des alten Tirol. Gerade in den ältesten Zeiten, dem 10. bis 13. Jahrhundert, war die Eisengewinnung auch anderwärts, so z. B. am steirischen Erzberg, grundherrlich nach zinsbaren Hufen organisiert<sup>3)</sup>; etwas Ähnliches dürfen wir auch aus diesen Eisenzinsen in Tirol folgern, wenn wir auch nicht für jeden einzelnen Fall mit unbedingter Sicher- heit behaupten möchten, daß alle diese Höfe noch im 13. und 14. Jahrhundert auf ihrem Grunde und in eigenem Betriebe Eisen gewonnen und verarbeitet haben; es ist auch denkbar, daß sie diese Eisensachen kaufen oder gegen ihre Naturalerzeugnisse eintauschen mußten, um sie ihrer Grund- herrschaft als Zins reichen zu können. Sicherlich geht aber daraus hervor, daß in dem betreffenden engeren Talgebiete regelmäßige Eisen gewonnen und verschmiedet worden ist, und zwar seit jener alten Zeit, da die grundherrliche Orga- nisation aufgerichtet worden ist. Übrigens kommen Hufeisen und Nägel auch noch im 14. Jahrhundert als Abgaben von erklärten Bergwerksbetrieben vor (s. unten S. 249).

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts hat das Königtum auch

<sup>1)</sup> In einem Urbar des Hochstiftes Brixen von etwa 1350 (nach un- gedrucktem Original, altes Hochstiftsarchiv Lade 64 Nr. 2 A fol. 62) steht im Abschnitt „Eveys“, d. i. der alte Name für Fassa, dem obersten Teil des Avisiotales: „Daz kamaun (d. h. die Gemeinde) geit in dem mayen (Mai) ze 60 rossen eysen, in dem herbist ze 72 rossen. Howen (Hauen) zwier in dem jar und ze ytweden mal 5 hemer, da man stain mit hawet, zwo palzangen, zwen wagensün (Pflugschare), die gehort den mayer in der Runkaden (großer bischöflicher Maierhof bei Brixen); von den mülen neunthalben eysenstekhen.“ Das Fassatal war auch später noch gleich dem Stubaital in Nordtirol durch seine Eisenwaren bekannt; „Eveys und Stubayer guet Klingen“ heißt es z. B. im Tiroler Landreim von G. Rösch um 1550 V. 632.

<sup>2)</sup> Einige Höfe des Domkapitels Brixen im Pfitschtal (Seitental des obersten Eisack) zinsen im 13. Jahrhundert equos ferramenta (Roßeisen) und fossoria (Grabeisen) (Santifaller, Calendarium Wintheri im Arch. Alto Adige 18, p. 331 ff.). — Laut Urbar des salzburgischen Amtes im Zillertal von ca. 1350 (Staatsarchiv Innsbruck) fol. 7 gibt ein Gut in Swentau (Schwendau bei Zell a. Z.) alljährlich „hufeisen zu sex rossen“.

<sup>3)</sup> Vgl. Zycha in VJSch. f. Soz.- und Wirtsch.-Gesch. N. F. 6, S. 97 nach Bittner im Arch. österr. Gesch. 89, S. 400 ff.

im Bereiche des späteren Tirol begonnen, das Bergwerksregal als staatliches und zugleich nutzbares Hoheitsrecht an die Fürsten abzutreten. Die ersten Fürstentümer, die sich hier entwickelten, waren bekanntlich die Hochstifter Trient und Brixen, die zu Anfang des 11. Jahrhunderts die Grafschaftsgewalt im Etsch-, Eisack-, Puster- und Inntal vom Reiche erhalten hatten. Im Jahre 1189 überließ Kaiser Friedrich dem Bischofe Konrad von Trient alle Silbergruben, die im Herzogtume Trient sind oder noch gefunden würden und nach altem Rechte dem Reiche gehörten.<sup>1)</sup> Damit ist schon das Bergwerksregal als Ganzes gemeint, denn es ist dem Bischof überlassen, ob er den tatsächlichen Bergbau selbst betreibt oder an andere gegen Zahlung einer Abgabe verleiht. Ausgenommen sind von dieser Verleihung ausdrücklich nur die Allode der Grafen von Tirol und Eppan, d. h. auf deren eigenem Grundbesitz kann der Bischof in keiner Form Bergbaurechte in Anspruch nehmen, diese stehen nur den Grafen zu. Aber gerade durch diese ausdrückliche Bestimmung wird erhärtet, daß andere Grundeigentümer dem Bergwerksregale des Bischofs von Trient als Herzog, Grafen und Reichsfürsten unterliegen. In der Umgebung Trients, insbesondere am Monte Calis und Monte Vaccino (Kalis- und Kuhberg) nördlich der Stadt, erblühte auch sogleich ein reiches Bergwerksleben, Bischof Friedrich erließ im Jahre 1208 und dann 1214 eingehende Bergwerksordnungen, die als das älteste deutsche Berggesetz bezeichnet werden können.<sup>2)</sup> Sie enthalten in ihrem lateinischen Texte zahlreiche Fachausdrücke in deutscher Sprache und auch die Namen der Gewerke, die in ihnen genannt sind, weisen unzweideutig auf deutsche Herkunft. Offenbar war dieser ganze Bergwerksbetrieb in Trient von Deutschen eingeführt worden, auch ein Zeichen, daß die Deutschen in die romanischen Gegenden nicht nur als gewalttätige Krieger, sondern auch als fleißige und kenntnisreiche Arbeiter gekommen sind, den Romanen also kulturell in wichtigen Dingen überlegen waren. Laut dieser Berg-

<sup>1)</sup> Jetzt bester Druck bei Schwind und Dopsch, Urkunden z. Verfassungsgesch. d. österr. Länder S. 22f.

<sup>2)</sup> Dies ist auch das Urteil von Müller-Erzbach a. a. O. S. 56 ff.

werksordnungen erscheint der Bischof lediglich als Inhaber des Bergwerksregals, er vergibt gegen gewisse Abgaben den Bergbau zum selbständigen Betriebe an die Gewerken, diese erhalten an den Gruben ein dauerndes, aber gemeinschaftliches Besitzrecht, ferner Sonderstellung in politischer und gerichtlicher Hinsicht. Alles Wesentliche, was das Bergrecht der späteren Zeit in Tirol sowohl wie in anderen Ländern ausmacht, ist in dieser Trientner Bergordnung von 1208 bis 1214 bereits vorgebildet.<sup>1)</sup>

Etwas langsamer ging die Übertragung des Bergwerksregals an die Fürstbischöfe von Brixen vonstatten.<sup>2)</sup> Im Jahre 1189 verlieh Kaiser Friedrich I. dem Hochstifte Brixen zur Erhöhung seiner Einkünfte die Hälfte des Nutzens der Silbergruben, die auf den Gütern des Hochstiftes gefunden würden, die andere Hälfte soll aber dem Reiche verbleiben.<sup>3)</sup> Unter diesen Gütern (bona) sind nach

<sup>1)</sup> Kink in *Font. rer. austr.* 5, S. 430ff., wo bereits eine gründliche Analyse des Inhaltes dieser Bergordnungen gegeben ist. Kinks Darlegung wird von Wolfstrigl, *Tir. Erzbergbae* S. 1ff. und von Isser, *Das Bergwesen im Becken von Persen* (im *Jahrbuch d. Ges. „Adler“* N. F. 35/6 Bd. 1916, S. 339ff.) wiederholt. Isser erwähnt S. 347 noch weitere Aufzeichnungen über Trientner Bergwerke aus der Zeit um 1250, die mir aber nicht zur Einsicht offenstehen. Isser nennt in diesem Zusammenhang die Bergwerksabgaben „Frone und Wechsel“, aber es kommt mir unwahrscheinlich vor, daß diese Ausdrücke in jener Aufzeichnung wirklich in dieser Form genannt werden. Issers Angaben erweisen sich öfters als etwas ungenau, mitunter direkt unrichtig, vgl. unten S. 246 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Steurer, *Entstehung und Ausbildung des Fürstentums Brixen* (33. Programm des k. k. Gymnas. Brixen 1883) S. 34f. behandelt auch das Bergregal, doch kann ich seiner Auslegung der Urkunden nicht durchwegs beistimmen; er unterscheidet begrifflich zu wenig scharf zwischen Bergwerksbetrieb und Bergwerksregal, und auch zwischen den verschiedenen Raumbestimmungen der einzelnen Privilegien. Jägers Ausführungen zu dieser Sache im *Arch. f. österr. Gesch.* 53, S. 341f. und in seiner *Gesch. d. landständ. Verf. Tirols* 1, S. 283f. sind ebenfalls unter denselben Gesichtspunkten nicht befriedigend. Fajkmajer, der in seinen „*Studien zur Verwaltungsgeschichte des Hochstiftes Brixen*“ (Forsch. und Mitt. z. Gesch. Tirols, 6. Bd.) vielfach mit Scharfsinn selbständige Forschungen lieferte, schließt sich hinsichtlich des Bergregals (a. a. O. S. 340) zu sehr an Jäger an.

<sup>3)</sup> Text bei Hormayr, *Gesch. Tirols* 2, S. 138; Mon. Boica 29, 1 S. 456.

dem sonstigen Sprachgebrauche wohl nur die dem Hochstift grundherrlich zugehörigen Landgüter (Hofmarken und Höfe) zu verstehen, nicht die ganzen ihm unterstellten Grafen- und Schlossbereiche (im Eisack-, Puster- und Inntale). Unter dem Nutzen (utilitas) der Bergbaue, die auf diesen Gütern betrieben würden, ist wohl nicht der Rohertrag dieser Bergbaue gemeint, sondern die Abgabe, die von demselben Recht des Bergregals dem Reiche zukommt. Die Hälfte dieser Abgabe überläßt also der Kaiser dem Hochstift. Im Jahre 1206 übergab König Philipp dem Bischofe von Brixen, wo immer im Gebiete seiner Hoheit (iurisdictio) ein Berg (mons unus) mit Silbergruben gefunden würde, diesen, doch vorbehaltlich des Anteiles (pars et portio) des königlichen Schatzes (fiscus).<sup>1)</sup> „Iurisdictio“ bedeutet hier das Gebiet, das der Hoheit des Bischofs von Brixen als eines weltlichen Fürsten unterstand, also den Bereich der Grafschaften, die ihm vom Reiche verliehen waren, und die er nun zum größeren Teile allerdings an weltliche Grafen zu Lehenrecht weitergegeben hatte, damals aber doch noch zu seiner weltlichen Obergewalt (iurisdictio) gerechnet werden konnten. Das bedeutete gegenüber der Verleihung von 1189, die sich auf die eigenen Grundherrschaften des Hochstiftes bezog, eine sehr große räumliche Erweiterung. „Mons unus“ ist nicht ein bestimmter einzelner Berg, sondern jeder beliebige derartige Berg mit Silberadern. Den Sinn der Verleihung von 1206 läßt klarer erscheinen eine weitere, die im Jahre 1214 K. Friedrich dem Hochstift machte und die sich ausdrücklich als Bestätigung des Privilegs von 1206 bezeichnet.<sup>2)</sup> Danach erhält der Bischof das Recht, zum Nutzen seines Hochstiftes in dessen ganzem Gebiete nach Silber suchen und graben zu lassen (fodi facere), auch dort, wo Silbergruben (argenti fodinae) schon aufgedeckt seien; doch bleibt dem Reiche wie bisher der halbe Anteil an dem Ertrage vorbehalten. Nach dem Inhalte dieses Privilegs war es

<sup>1)</sup> Hormayr a. a. O. S. 199; Mon. Boica 29a 1, S. 531; Böhmer-Ficker, Regesta Imperii VI Nr. 133.

<sup>2)</sup> Or.-Text Hormayr a. a. O. S. 267; Mon. Boica 30a, S. 21; Reg. Imp. VI Nr. 738.

dem Hochstift freigestellt, die Bergwerke selbst zu betreiben oder an andere zu verleihen; nur mußte es auch in diesem Falle die Hälfte der Abgabe, die es für die Verleihung von den Unternehmern bezog, dem Reiche abführen. Ein eigener Betrieb durch das Hochstift bzw. die Kammerverwaltung des Bischofs war aber im Sinne der damaligen Zeit gewiß nicht naheliegend, da ja damals die staatliche Gewalt fast alle Leistungen und Dienste amtlichen Charakters in der Form des Lehenrechtes vergab und durch dauernde Überlassung von Grundbesitz oder anderen nutzbaren Rechten entschädigte. Beim Bergbau, bei dem es so viel auf die rein persönliche Geschicklichkeit des Unternehmers ankommt, war hierzu besonderer Anlaß gegeben. Die staatliche Gewalt war zwar der Eigentümer der ungehobenen Bodenschätze, die Hebung selbst vergab sie aber zu einer Art Lehenrecht, wofür der Belehrte eine Abgabe in einem Bruchteile des gehobenen Erzes zu leisten hatte. Drei Jahre später (im Jahre 1217) hat Kaiser Friedrich II. die Übertragung des Bergwerksregales an das Hochstift Brixen vollständig gemacht. Er verlieh ihm für immer alle Silbergruben, Erz- und Salzadern (*argenti fodinae, venae metallorum et salis*), die in seinem Gebiete sind oder noch gefunden würden, mit allen Rechten und Zugehörungen zu besitzen und innezuhaben (*cum omnibus justitiis et pertinentiis possidendas et tenendas*).<sup>1)</sup> Der Vorbehalt des Reiches auf die Hälfte des Ertrages ist nicht in der Urkunde ausgesprochen, fiel also weg. Das Gebiet des Hochstiftes ist in den beiden Privilegien von 1214 und 1217 als „*episcopatus*“ bezeichnet, doch ist damit nicht der geistliche Bistumssprengel (die Diözese), sondern das fürstliche Hoheitsgebiet, die *iurisdictio*, im Sinne der Urkunde von 1206 gemeint. Die Grafschaften, die dem Hochstift Brixen vom Reiche verliehen waren, deckten sich übrigens in der Hauptsache mit dem Diözesangebiete, und zu Anfang des 13. Jahrhunderts konnte der Bischof von Brixen, dank seiner Lehensherrlichkeit über diese Grafschaften, als deren fürst-

<sup>1)</sup> *Or.-Text Sinnacher*, Gesch. d. Kirche Brixen 4, S. 180; *Mon. Boica* 30a, S. 61; *Reg. Imp. VI* Nr. 920.

liches Oberhaupt gelten, dem nun auch das volle Bergwerksregal dortselbst eingeräumt wird.<sup>1)</sup>

Aus dem Umstände, daß das Salz als Gegenstand des Bergbaues zum ersten Male in der Verleihung von 1217 genannt wird, in den früheren aber nicht, schließt J. Zösmair, daß erst knapp vor 1217 die ersten nennenswerten Salzfunde im Bereiche des Hochstiftes Brixen gemacht und ihre Verarbeitung in Angriff genommen worden ist.<sup>2)</sup> Dieser Gedanke hat gewiß manches für sich, wenn auch eine unbedingte Folgerichtigkeit des allgemeinen Inhaltes den mittelalterlichen Urkunden nicht zugebilligt werden kann, vielmehr diese öfters aus Vorlagen und Formelbüchern etwas übernehmen, was auf den einzelnen Fall keinen Bezug hat. Zösmair hat auch wohl mit Recht für alle früheren Erwähnungen eines „Hall“ oder einer Salzgewinnung, die andere Forscher auf Hall im Inntal gedeutet haben, diese Beziehung in Frage gestellt und abgelehnt.<sup>3)</sup> Erst mit der „salina in Tauer“, die in den Jahren 1232 bis 1253 unter diesem Namen mehrfach in Urkunden genannt wird,

<sup>1)</sup> Jäger, Arch. österr. Gesch. 53, S. 358 und nach ihm Steurer nehmen das Fürstentum Brixen für das Jahr 1217 in demselben Umfang, den es seit dem Ende des 13. Jahrhunderts besessen hatte, denn die Saline zu Hall habe niemals den Bischöfen von Brixen gehört. Diese Schlußfolgerung ist aber nicht zwingend. Vielmehr kann sich die Nennung der Salzadern in der Verleihung von 1217 gerade auf die Salzlager bei Hall bezogen haben, da ja solche nirgends anderswo weder innerhalb des Fürstentums noch des Bistums Brixen jemals aufgefunden worden sind.

<sup>2)</sup> Zösmair, Entdeckung und älteste Gesch. d. Haller Salzbergwerkes, Zeitschr. d. Ferd. 54, S. 304f. Zur Literatur über die Geschichte der Haller Saline s. auch Srbik, Gesch. d. österr. Salzwesens S. 2f.

<sup>3)</sup> Dieser Ansicht Zösmairs (a. a. O. S. 287ff.) schließt sich auch R. Spiler in seiner handschriftlichen Abhandlung, Geschichte der Haller Saline bis zum J. 1363, an. Die Abhandlung, in den Jahren 1921/22 verfaßt, wurde bei der Prüfungskommission für das Mittelschullehramt an der Universität Innsbruck als Hausarbeit eingereicht und liegt dort. Sie enthält insbesondere auf Grund der Raitbücher der tirol. landesfürstl. Kammer bis 1363 eine gute Schilderung des Betriebes der Saline, des Salzbergwerkes, der Holzversorgung und des Salzhandels. — Ich habe übrigens bereits vor Zösmair in meiner Arbeit über das Zollwesen Tirols (Arch. f. österr. Gesch. 97, S. 545) die ältesten, bis damals auf Hall im Inntal bezogenen Erwähnungen von Hallorten in Zweifel gestellt.

beginnt die gesicherte Geschichte der Salzgewinnung im Tiroler Inntale.<sup>1)</sup> Laut diesen Urkunden verleiht Graf Albert von Tirol mehreren Klöstern ständigen unentgeltlichen Salzbezug in bestimmter Menge aus dieser „seiner“ Saline zu Thauer, er hatte also jedenfalls die eigentliche Verfügungsgewalt über dieselbe. Wie der Graf von Tirol in den Besitz der Saline gekommen ist, ist zwar nicht ganz klar zu ersehen, aber das ist sicher, daß er sie entweder vom Hochstifte Brixen oder vom Hochstifte Trient zu Lehen erhalten hat. Von beiden hat er ja damals die Vogteigewalt und verschiedene Grafschaften und Hoheitsrechte als Lehen innegehabt, und so konnte unter diesen auch die Saline gewesen sein. Für Trient spricht wohl der Wortlaut der Überlieferung, dagegen aber der Umstand, daß es im Inntal keine Grafschaftsgewalt, sondern höchstens grundherrliche Rechte besessen hat, und so hat man die Echtheit der Überlieferung in diesem Punkte selbst in Zweifel gezogen.<sup>2)</sup> Würde man also dem Hochstifte Trient den ur-

<sup>1)</sup> Näheres bei Zösmair a. a. O. S. 306ff., doch sind die Belege bei ihm nicht nach der besten Überlieferungsform zitiert. Die Urk. von 1236 und 1239 für Neustift ist im Wortlaut abgedruckt in *Font. rer. austr.* 34, S. 101 und 107 („salina sua in Tauer“ bzw. „in Tauro“, wo bei sich „sua“ auf den Grafen Albert von Tirol bezieht). Die Urkunde von 1232, bisher nur in einem ganz kurzen Auszug bekannt (Ladurner in *Zeitschr. d. Ferd.* 10, S. 73), liegt im Original im Archiv des Schlosses Arz (Arsio im Nonsberg) und lautet gemäß einer mir vorliegenden vollständigen Abschrift: Graf Albert von Tirol verleiht dem Spital „in Ritano (auf dem Ritten bei Bozen) XII carrunculas (Karren) salis singulis annis persolvandas de salina mea, quam habeo in Intal iuxta Tavr castrum meum“. Dieser näherte Wortlaut der ältesten Urkunde, welche über die Saline in Thauer handelt, ist sehr wichtig, denn er sagt uns mit Entschiedenheit, daß die Saline Besitz des Grafen von Tirol war, daß sie in der Nähe des Schlosses Thauer, das etwa eine halbe Stunde oberhalb des gleichnamigen Dorfes am Berge liegt, sich befand, und daß jenes Schloß damals bereits auch Besitz des Grafen Albert von Tirol war. Bei der Abfassung meiner „polit.-histor. Landesbeschreibung von Tirol“ (Arch. f. österr. Gesch. 107, S. 242f.) hatte ich noch keine Kenntnis vom Wortlaut dieser Urkunde, sonst hätte ich dies dort erwähnt und nicht gesagt, daß bis zum Jahre 1248 das Schloß Thaur alleiniger Besitz der Grafen von Andechs als der Inhaber der Grafschaftsgewalt im Inntal gewesen sei.

<sup>2)</sup> So Zösmair a. a. O. Voltelini tritt neuerdings (Veröffentlichungen

sprünglichen Besitz der Saline zumuten, so müßte man als rechtliche Grundlage der Salzgewinnung eine Grundherrschaft ansehen, möglicherweise unter Nachhilfe einer ausdrücklichen königlichen Verleihung. Nimmt man aber das Hochstift Brixen als den ursprünglichen Inhaber der Saline oder wenigstens des Rechtes der Salzgewinnung an, so spricht dafür die Tatsache, daß es im Inntal die Grafschaftsrechte, wenn auch in Lehengabe an die Grafen von Andechs, besessen hat und ferner der Wortlaut der bereits besprochenen Bergrechtsverleihung von 1217. Die Zweifelsfrage wird alsbald gegenstandslos, weil die Grafen von Tirol seit 1248 auch die Grafschaft im Inntale und damit die volle Landesgewalt im Bereiche der Salzgewinnung erworben haben.<sup>1)</sup> Der Salzzehtent (decima salis) zu Thaur, den Dienstmannen der Grafen von Tirol und die Edlen von Wanga um 1250 genossen, war wahrscheinlich eine Abgabe, die beim Verschleiße des Salzes aus der Saline mit Bewilligung des Grafen von Tirol vom Käufer zu entrichten war, gleich dem Salzzoll (theloneum salis), der einige Zeit später vorkommt.<sup>2)</sup> Hingegen haben die Grafen von Andechs, die ja die Grafschaftsgewalt im Inntal vom Hochstift Brixen zu Lehen trugen, an der Saline anscheinend keine unmittelbaren Rechte besessen. Nach dem Tode des Grafen Albert von Tirol ist der Besitz der Saline im Jahre

---

des Ferdinand., 7. Band) dafür ein, daß das Hochstift Trient der ursprüngliche Inhaber der Thaurer Saline gewesen ist. Er verweist auf eigenkirchliche und demnach grundherrliche Rechte der Bischöfe von Trient in der Pfarre Thauer. Ich selbst habe mich in meiner Landesbeschreibung von Tirol (Arch. f. österr. Gesch. 107, S. 242f.) mehr für die Darlegung Zösmairs ausgesprochen, gebe aber zu, daß die Ablehnung der für Trient sprechenden Zeugnisse nicht unbedingt zwingend ist.

<sup>1)</sup> Es ist auch aus der Zeit nach 1260 keine Nachricht erhalten, daß Brixen oder Trient irgendwelche Hoheitsansprüche an die Saline zu Hall gestellt hätten, obwohl die Grafen von Tirol noch lange die formelle Lehenshoheit der Hochstifter anerkannt haben.

<sup>2)</sup> Ladurner, Zeitschr. d. Ferd. 10, S. 117; Chronik von Georgenberg, S. 246; s. Zösmair a. a. O. S. 321; Stoltz, Zollwesen Tirols (Arch. f. österr. Gesch. 97, S. 680). — Die amtliche Schreibung für den Ortsnamen war früher „Thauer“, jetzt ist sie „Thaur“, die mundartliche Aussprache lautet „Taur“.

1253 mit der Landesherrschaft über das Inntal an den Grafen Gebhard von Hirschberg übergegangen und wird ihm im Jahre 1263 auch bestätigt, aber seit etwa 1280 hat Graf Meinhard II. von Tirol tatsächlich und 1284 auch rechtlich den ganzen Besitz der Hirschberger im Inntal, darunter auch das Salzwerk, an sich gebracht und für immer mit der Grafschaft Tirol vereinigt.<sup>1)</sup> Schon Meinhard II. betrachtete sich als Eigentümer der Saline und des Salzbergwerkes, von irgendeiner Abhängigkeit des Grafen von Tirol gerade wegen dieses Besitzes ist später nie mehr die Rede.<sup>2)</sup>

Den Standort der Saline würde man gemäß ihrer Bezeichnung im Dorfe Thauer (ungefähr eine halbe Stunde nordwestlich der Stadt Hall) suchen, allein im Berggehänge über diesem Dorfe finden sich weder Spuren von Salzquellen noch von Salzlagern. Die Leitung von Salzsole aus dem Halltal nach Thauer wäre aber ein ganz unwahrscheinlicher Umweg gewesen. Nach einer im 16. Jahrhundert aufgezeichneten Haller Überlieferung sei die Saline zuerst im Inneren des Halltales gestanden, dann unmittelbar vor dessen Ausgang auf das Aichat bei Absam und schließlich auf ihren heutigen Platz nächst dem Inn im untersten Teile der späteren Stadt Hall verlegt worden. Dies sei insbesondere mit Rücksicht auf die Lieferung des großen Holzbedarfes für die Saline geschehen.<sup>3)</sup> Diese Erzählung schmeckt allerdings einigermaßen nach nachträglicher logischer Konstruktion. Die Benennung der Saline nach Thauer

<sup>1)</sup> S. unten S. 226 Anm. 2; ferner Stolz, Landesbeschreibung v. Tirol, Arch. f. österr. Gesch. 107, S. 248.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1283 bestätigt Graf Meinhard das Testament der Adelheid aus dem Geschlechte der Ritter von Thauer, wo es heißt: „de sexaginta salis ponderibus, que vulgo voder dicuntur, que a nobis (Meinhard) in fodina salis, que Halle dicitur, nobis iure proprietario pertinente ad ipsam (Adelheid) spetant“ wird bestimmt, daß sie dem Stift Stams zu gewissen Bedingungen zufallen sollen (Spiler a. a. O. S. 54 aus Archiv Stift Stams). Im Jahre 1334 bestätigt K. Heinrich dem Stift Stams den Bezug von jährlich 60 Fuder Salz kraft Saelgeräte von Adelheid der Taurerin (Staatsarchiv Innsbruck Cod. 599 f. 73).

<sup>3)</sup> Schwygers Chronik von Hall, herausgegeben von Schönher in Tiroler Geschichtsquellen 1. Bd. S. 2f.

wäre aber auch dann zu erklären, wenn diese vom Anfang an an einem der drei letztgenannten Punkte gestanden hätte. Denn auch da wäre sie in ziemlicher Nähe des Hauptschlosses und Gerichtssitzes Thauer gewesen. Eine Urkunde vom Jahre 1232 sagt ja ausdrücklich, daß die Saline in der Nähe des Schlosses Thauer sich befindet, also irgendwo in dessen Umkreise, nicht gerade im Dorfe Thauer selbst, wobei zu beachten ist, daß das Schloß etwa eine halbe Stunde bergwärts über dem Dorfe steht.<sup>1)</sup> Es scheint im 13. Jahrhundert die alte Großpfarre Thaur auch noch das Gebiet der erst später selbstständig gewordenen Pfarre von Absam-Hall umfaßt zu haben, und diese alten Urpfarren entsprachen erfahrungsgemäß den ursprünglichen Mark- und Gemeindeverbänden, galten als die Grundlage der näheren Einteilung eines Landes.<sup>2)</sup> Im Jahre 1263 wird zum letzten Male von der „salina in Tauer“ gesprochen<sup>3)</sup>, im Jahre 1256 zum ersten Male von dem „salczhaus zu Hall“<sup>4)</sup>;

<sup>1)</sup> S. oben S. 218 Anm. 1.

<sup>2)</sup> In dem bekannten Erlasse des Bischofs Egno von Brixen wegen der Sonntagsarbeit der Salzarbeiter vom Jahre 1244 wird nur der Pfarrer von Thauer als ortszuständiger Seelsorger angeführt (Hormayr, Beitr. 2, S. 338). Die Pfarre Hall-Absam wird überhaupt erst seit dem 14. Jahrhundert als bestehend erwähnt; doch wird zu dieser Zeit noch gesagt, daß die St. Ulrichskapelle zu Thauer zur Pfarre Absam gehöre, also ein alter pfarrlicher Zusammenhang zwischen beiden Orten festgestellt, der auch sonst aufscheint (Rapp, Beschr. d. Diözese Brixen 2, S. 350 und 480; Zösmair, Z. Ferd. 54, S. 323; Stolz, Landesbeschreibung von Tirol, Arch. f. österr. Gesch. 107, S. 247 u. 102, S. 213 ff.).

<sup>3)</sup> Hormayr, Beitr. 2, S. 312. Im Jahre 1282 bestätigte Bischof Bruno den in voriger Anmerkung angeführten Erlaß von 1244, wobei die „salina in Tavre“ neuerdings genannt wird (Spiler a. a. O. S. 42 nach Or. im Stift Wilten); doch dürfte zu dieser Benennung nur die Vorlage Anlaß gegeben haben. Nach Zösmair, Z. Ferd. 54, S. 325 soll auch die Urkunde von 1284, mit der Graf Gebhard von Hirschberg seinen Landbesitz im Inntal an Graf Meinhard von Tirol übergeben hat, die „Saline zu Thauer“ nennen, das ist aber nicht richtig, vielmehr spricht diese Urkunde nur allgemein von Besitzungen im Inntal, nicht von einzelnen Schlössern und Gebieten, auch nicht von der Saline (Hormayr, Sämtl. Werke 2, Nr. 45). Laut dem Urbar von 1288 hat Meinhard von Gebhard von Hirschberg kurz vorher „daz hal und daz lant“ gekauft (Font. rer. austr. 45, S. 52).

<sup>4)</sup> Stolz in Schlerschriften 9, S. 488, doch ist die Überlieferungsform dieses Stückes nicht ganz sichergestellt.

da aber in derselben Urkunde von 1263, die die Saline zu Thauer nennt, auch der Hauptmann (d. h. Burgbefehlshaber und landesherrlicher Pfleger) von Halle neben jenen von Thauer, Rottenburg und Frägenstein, Innsbruck, Vellenberg, Straßfried und Matrei angeführt wird, möchte man meinen, daß damals die Saline von Thaur und ein Ort Hall nebeneinander bestanden haben; da aber ein Ort mit dem Namen „Hall“ nur zu denken ist, wenn dort ein Salzwerk in Betrieb war, käme man zur Annahme, daß eine Zeit lang wenigstens beide Salzwerke nebeneinander bestanden haben.<sup>1)</sup> Die Lösung kann aber auch darin bestehen, daß die nach Thaur benannte Saline immer schon unten am Inn gestanden und dieser Platz nach dem deutschen Worte „Hal“ für Saline den Ortsnamen „Hall“ erhalten hat, nachdem dort eine größere Ansiedlung und selbständige Markt- und Kirchengemeinde sich gebildet hatte; dann hatte es eben keinen Sinn mehr, die Saline nach Thauer zu benennen. Diese heißt nun seit dem Ende des 13. bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts in lateinischen Texten „salina in Hallis“, in deutschen das „hal ze Halle“, das „hall in dem Intal“<sup>2)</sup>, das „salczhaus“<sup>3)</sup> und das „phanhaus zé Halle“<sup>4)</sup>; sehr häufig sprechen Schriftstücke der landesfürstlichen

<sup>1)</sup> So Zösmair a. a. O. S. 321.

<sup>2)</sup> So 1288 (oben S. 221 Anm. 3), 1336 f. (Z. Ferd. 54, S. 329), 1334 (Staatsarchiv Innsbruck Cod. 599 f. 72), 1335 (Schwayer, Chronik v. Hall, S. 4).

<sup>3)</sup> So 1256 (Schlernschriften 9, S. 488), 1283, 1319 und 1320 (Cod. 599 f. 18, 29 und S. 166). Die Urkunde von 1283 ist aber auch in einer lateinischen Fassung (mit „salina“) erhalten (Zeitschr. d. Ferd. 43, S. 200), diese ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Fassung des Originals gewesen. Dieser Umstand steigert auch die Möglichkeit, daß die Urkunde von 1256 im Cod. 599 nur in einer deutschen Übersetzung eingetragen worden ist, daß mithin ihre ursprüngliche Fassung lateinisch gelautet hat. (Letzteres sei hier meinen Ausführungen in Schlernschriften 4, S. 489 f. hinzugefügt.)

<sup>4)</sup> So schon in den ältesten Rechnungen, z. B. zum Jahre 1288 „Chonradus venator salzmayer . . . dedit ad pfanhaus“ (Staatsarchiv Innsbruck Cod. 280 f. 44), ferner in Urkunden von 1307, 1325, 1329, 1333, 1346 (Cod. 599 f. 57, 16 u. 36, 109, 114, 116) und anderen aus dieser Zeit (Archivberichte aus Tirol 3 Nr. 199, 222, 226, 246, 250, 251, 267, 278, 381, 384, 387, 399).

Kanzlei in demselben Sinne von den Amtleuten (provisores) in Hall schlechtweg. Sicherlich ist das allgemeine Begriffs-  
wort „Hal“, das im alten Deutsch für Stätte der Salz-  
gewinnung üblich war, zum Ortsnamen geworden.<sup>1)</sup>

Ob die Saline zu Thauer in den ersten Zeiten ihres Be-  
standes mit natürlicher Quellsole oder mit solcher Sole  
arbeitete, die durch künstliche Auslaugung bergmännisch  
gebrochenen Salzgestein gewonnen wurde, läßt sich aus  
den Urkunden nicht sicher entnehmen. Einen gewissen  
Hinweis gewährt eine Stelle in dem Urbar des Hochstiftes  
Augsburg vom Jahre 1316, wonach diesem von einer Quelle  
zu Hall (in Halle fons) 50 Mark Silber jährlich zu zinsen  
war.<sup>2)</sup> In den ältesten Rechnungen des tirolischen Salz-  
maieramtes zu Hall (aus dem Jahre 1288 und folgende)  
ersehen wir nun, daß dieses dem Bischofe von Augsburg  
regelmäßig 50 Mark jährlich zu zahlen hatte.<sup>3)</sup> Es ist mit-  
hin kein Zweifel, daß dieser verhältnismäßig hohe Betrag  
für die Überlassung jener Quelle seitens des Hochstiftes  
Augsburg an die Saline geleistet wurde, und daß diese Quelle  
eine Salzquelle war. Das Hochstift Augsburg hatte zu  
Absam, Thauer und Gnadenwald seit uralter Zeit reichen  
Grundbesitz, der in der Form einer eigenen grundherrlichen  
Hofmark zusammengefaßt war.<sup>4)</sup> Es läßt sich leicht denken,  
daß jener Salzquell auf dem Boden dieser Grundherrschaft  
zutage trat, und daß er in Anlehnung an ältere Rechts-  
begriffe der Grundherrschaft gehörte, die ihn dann gegen

<sup>1)</sup> Über die Frage, ob dieses Wort „Hal“ aus dem Keltischen in sehr  
früher Zeit übernommen worden oder ursprünglich germanisch ist,  
will ich mich näher hier nicht äußern, warum sollte es nicht noch älterer  
gemeinsamer Wurzel sein? Für die Herleitung von „Hal“ aus „Halle“,  
d. h. Haus zur Salzgewinnung, trat mit besonderer Rücksicht auf Hall  
in Tirol der Sprachforscher Fr. Stolz ein (Zeitschr. d. Ferd. 52, S. 222ff.).  
Zösmair (a. a. O. 54, S. 326f.) will die keltische Herkunft des Wortes  
nicht aufgeben, sicher hat er aber Unrecht, wenn er „hal“ einfach gleich  
„Salz“ setzt, sondern „hal“ bedeutet stets die Stätte der Salzbereitung,  
nicht das Erzeugnis schlechtweg.

<sup>2)</sup> Mon. Boica 34, 2, S. 360. Diese Stelle wird von Spiler nicht ver-  
wertet.

<sup>3)</sup> Z. B. Staatsarchiv Innsbruck Cod. 282 fol. 31.

<sup>4)</sup> Stolz, Landesbeschreibung von Tirol, Arch. österr. Gesch. 107,  
S. 262.

eine laufende Abgabe an den Inhaber des fürstlichen Salzregals zur dauernden Benützung übergeben hat. Später verschwindet diese Abgabe, der Bischof von Augsburg erscheint in den Salinenordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts nicht einmal unter den Stiftern, die regelmäßig eine Salzgülte bezogen.<sup>1)</sup> Die Gesteinsbeschaffenheit der das Salzlager deckenden Schichten spricht nach fachmännischem Urteil dafür, daß diese ausgelaugt worden sind, also salzhaltige Wasseradern sie durchbrochen haben und im Halltale als Quellen an das Tageslicht getreten sind.<sup>2)</sup> Der Ausdruck „salina“, der in den früheren Jahrzehnten allein gebraucht wird, schließt natürlich einen Bergwerksbetrieb weder unbedingt ein noch aus. Erst die Bezeichnung „fodina salis“, die wir 1283 für Hall finden, muß nach dem Wortlaut zwingend auf ein Graben nach Steinsalz gedeutet werden.<sup>3)</sup> Damals wurde also die Saline nicht

<sup>1)</sup> Doch leistet die Saline laut ihrem Amtsbuche von ca. 1400 (St.A. Innsbruck Cod. 3176 f. 7) eine jährliche Gülte von 6 Pfund Berner „ad fontem in Tawr“. Im Jahre 1294 verrechnet der landesfürstliche Richter von Thauer dieselbe Summe „pro reparacione fontis in Tawer“ (Cod. 279 f. 44). In diesen Fällen dürfte es sich aber nicht um eine Salzquelle, sondern um einen Trinkwasserbrunnen bzw. Zuleitung zu diesem gehandelt haben. Überhaupt ist später von Quellsole in Hall nie mehr die Rede. — Hier sei noch auf andere Salzquellen und Salzvorkommen in Tirol, die im 17. und 18. Jahrhundert in den Akten erwähnt werden, aber nicht zur Ausnutzung gelangten, hingewiesen. So war „hindern am Adlerberg (Arlberg) bey Aufgang des Lechtals auf 1½ Meil von de Holzgen (Holzgau) ein gueter herrlicher Salzbrunn, welcher herfurfließt an einem gar wilden Orth, vermischt sich bald mit andern wilden Wassern, mit den es in die Bregenz (Bregenzer Ache) lauft; das Wasser möcht mit großen nutz des armen Volcks zu Besserung gebraucht werden, wann die Salzpfann zue Hall nit wer; es helt Saltz 6 Part., mensur 17 Lot“ (I.St.A. Leopold. lit. A Nr. 14). Im Jahre 1776 wird in dieser Gegend neuerdings ein Salzbrunnen entdeckt (I.St.A. Kopb. Gem. Miss. 1776 I f. 2). Ferner „erzeigte sich“ im Jahre 1688 ein Salzbrunnen bei Nußdorf bei Lienz in Osttirol; Salzgestein wurde gefunden im Ultentale bei Meran, am Röhrerbichl bei Kitzbühel, im Pillersee östlich davon, in Weißenbach am Lech und bei Neumarkt südlich Bozen (I.St.A. Index Salinaris Repert. 151 unter „Salzgepürg“; Kopb. Dekreta 1779 I fol. 354).

<sup>2)</sup> Spiler a. a. O. S. 44 nach Schmidt, Die Quellsalinen bei Hall und Thaur vor Entdeckung des dortigen Salzbergs in Österr. Zeitschr. f. Berg- und Hüttenwesen 1874, S. 105.

<sup>3)</sup> S. oben S. 220 Anm. 2. Die Urk. von 1244, Erlaß Bischof Egnos

mehr mit Quellssole, sondern mit Sole, die aus gebrochenem Salzgestein hergestellt war, gespeist. In den Amtsrechnungen des Salzmeiers, die seit 1287 vorliegen, wird stets vom „mons“, dem Berg, d. i. Salzbergwerk und dessen Betrieb gesprochen. In der Amtsordnung der Saline, die sich auf König Heinrich, Graf von Tirol (1310—1335), als ihren Erlasser beruft und in einer Ausfertigung aus dem 15. Jahrhundert vorliegt, also eine an sich recht glaubwürdige Überlieferung darstellt, ist im Jahre 1280 „der Berg und das Salzsieden zu Hall von Niklas von Rohrbach erfunden und angefangen worden“.<sup>1)</sup> Wollen wir diese Angabe mit den Urkunden in Einklang bringen, so müssen wir sie so deuten: Um 1280 wurde der Bergbau am Salzberg eröffnet und zugleich in Verbindung mit der Saline gebracht, die bisher zur Versiedlung von Quellssole gedient hatte.

Unter der Regierung Meinhards II. und seines unmittelbaren Nachfolgers Otto, das ist von ca. 1280 bis 1310, stand die Saline in der unmittelbaren Eigenregie der landesfürstlichen Kammer; ihr Leiter, der Salzmeier, bezog von der Kammer ein Gehalt und hatte den ganzen Ertrag des Unternehmens zu verrechnen; er war reiner Beamter.<sup>2)</sup> Der Ertrag der Saline wird in einem bald nach dem Jahre 1300 angelegten Plane aller Einkünfte der landesfürstlichen Kammer von Tirol auf eintausend Mark Berner

---

von Brixen wegen der gottesdienstlichen Pflichten der Salzwerksarbeiter (Hormayr, Beitr. 2, S. 333), nennt nur eine „salina in Taur“; Sinnacher, Beitr. 4, S. 354 macht daraus „Salzgruben“; Zösmair, Zeitschr. d. Ferd. 54, S. 313 ein „Bergwerk“.

<sup>1)</sup> Zösmair a. a. O. S. 322. Aus dem Salinenamtsbuch hat die Stelle Schweißgers Chronik von Hall (s. oben S. 220 Anm. 3) S. 2 übernommen. Über das Amtsbuch und die Salinenordnung s. unten S. 236. Über die geschichtliche Persönlichkeit des Nikolaus von Rohrbach, der aus dem österreichischen Salzkammergut als Salinenfachmann nach Hall i. T. berufen worden ist, und damit über die Zuverlässigkeit dieser ganzen Überlieferung s. Srbik, Gesch. d. österr. Salzwesens S. 42 ff.

<sup>2)</sup> So nach Spiler wie oben S. 217 Anm. 3. Er stützt diese Behauptung auf die Amtsrechnungen des Salzmeiers, die von 1288 bis 1360 in den Raitbüchern der landesfürstlichen Kammer geschlossen vorliegen. Über diese Raitbücher s. Heuberger in Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. Ergbd. 9, S. 242 ff.

jährlich veranschlagt. Die Gesamtsumme dieser Einkünfte betrug rund 11 000 Mark, wobei der Wert der Naturalabgaben in Geld mit eingerechnet ist.<sup>1)</sup> Wir erkennen daraus die hohe Bedeutung der Saline für die landesfürstlichen Finanzen; der Ertrag der gesamten Zölle belief sich damals etwa auf das Doppelte, auf rund 2000 Mark. Im Jahre 1280 hatte Graf Meinhard von Tirol dem Grafen Gebhard von Hirschberg für die Abtretung der Saline und des Landgebietes ungefähr von Hall bis zum Ziller 4000 Mark bezahlt.<sup>2)</sup> Gegenüber diesem Gesamtwerte kann der damalige jährliche Ertrag der Saline, die ja nur einen Teil jenes Komplexes von Hoheitsrechten ausmachte, auf etwa ein Zehntel der Hälfte, das ist rund 200 Mark, eingeschätzt werden.<sup>3)</sup> Gleich nachher ließ dann Meinhard die oben erwähnten Neuerungen im Betriebe der Saline durchführen, wodurch die Steigerung der jährlichen Erzeugung und damit des Ertrages ungefähr auf das Fünffache bewirkt wurde. Laut der Rechnung des Salzmeiers vom Jahre 1296 wurde damals in einem Betriebsjahre, in dem 36 Wochen hindurch gesotten wurde, in vier Pfannen für 1310 Mark tatsächlich Salz erzeugt. Da um diese Zeit für ein Fuder (carrata) Salz durchschnittlich zwei Pfund Perner berechnet wurde und ein Fuder drei alte Zentner (168 kg) enthielt, stellte sich also die Jahresleistung der Saline im Jahre 1296 auf 6550 Fuder oder rund 1100 000 kg = 11 000 Meterzentner

<sup>1)</sup> Diese ebenso wichtige wie für die damalige Zeit einzigartige Aufzeichnung, die den hohen damaligen Stand des landesfürstlichen Finanzwesens der Grafschaft Tirol kennzeichnet, veröffentlichte Kogler im Arch. f. österr. Gesch. 90, S. 691 ff., die Stelle über die Saline steht a. a. O. S. 702. Die Geldbewertung der Naturalien erfolgte damals „iuxta taxationem sollempnem“. Zur Beurteilung s. auch Stolz, Zollwesen Tirols, Arch. f. österr. Gesch. 97, S. 720.

<sup>2)</sup> Nach Angabe des landesfürstlichen Urbars von 1288, Font. rer. Austr. 45, S. 52 All. 70.

<sup>3)</sup> Auch aus noch früherer Zeit, nämlich dem Jahre 1251, liegt eine Angabe über den jährlichen Ertrag des „castrum et salario de Toure“ auf 3000 Mark vor. Wie ich bereits Arch. f. österr. Gesch. 107, S. 243 darlegte, ist diese Angabe unmöglich richtig, und das bestätigt sich auch aus meinen weiteren Erhebungen in dieser Sache. Vielleicht verwechselt die Urkunde von 1251 den Ertrag mit dem Werte der Saline.

Salz.<sup>1)</sup> In den folgenden Jahrzehnten steigerte sich die Erzeugung der Haller Saline noch auf das Dreifache, so betrug dieselbe in den Jahren 1340—1345 jährlich durchschnittlich 20 000 Fuder, d. h. rund 30 000 Meterzentner.<sup>2)</sup>

Die treffliche Finanzwirtschaft unter Herzog Meinhard (1259—1295) wich schon unter seinem dritten Sohn und Nachfolger Heinrich (1315—1335) einem ziemlich gegenteiligen Zustande; an Stelle einer stets ausgeglichenen und Überschüsse erzielenden Gebarung unter der Regierung Meinhards traten jetzt steigende Abgänge und Schulden; an Stelle der landesfürstlichen Eigenverwaltung der Finanzämter deren Verpachtung und Verpfändung. So ging es auch mit der Saline. Im Jahre 1314 verpachtete Landesfürst Heinrich einer Gesellschaft von Münchner Bürgern, bestehend aus „Eberharten dem Muslein, Purcharten dem Wadler, Ulrichen des Wadlers pruder und Chunraten des Wadlers gesweien“, denen er 3 900 Mark Berner an Hauptgut (Kapital) und 600 Mark an Schaden (Zinsen) für Auslösung von in Regensburg verpfändeten Kleinodien schuldig geworden war, das Salzwerk im Inntal, Saline mit Bergwerk, auf vier Jahre, und zwar um 1100 Mark jährlich.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Die Rechnung von 1296 ist enthalten in einem landesfürstlichen Raitbuch, St.A. Innsbruck Cod. 280 fol. 44. Das Verhältnis zwischen Fuder Salz und Geld s. auch Cod. 286 fol. 34. Zur Berechnung der Carrada s. Stolz, Zollwesen Tirols, Arch. f. österr. Gesch. 97, S. 777.

<sup>2)</sup> Die betreffenden Rechnungen St.A. Innsbruck Cod. 286 fol. 3 u. 19. Eine weitere starke Steigerung erfuhr die Erzeugung der Haller Saline im Jahre 1462 auf 34 000, 1484 auf 40 000 und 1505 auf 55 000 Fuder. (Bei Straganz, Gesch. d. Stadt Hall, S. 268 sind die Jahressummen der Salzgewinnung von 1461 bis 1519 mitgeteilt, weil die Stadt auf jedes Fuder einen Aufschlag von 4 Perner hatte.) Im Jahre 1890 betrug die Salzgewinnung in Hall 134 000 Meterzentner (Quintal) im Werte von 1 062 000 Gulden (Öst. Monarchie in Wort und Bild, Bd. Tirol S. 586); im Jahre 1920 500 000 Hektoliter Sole, was ungefähr 160 000 Zentner Salz entspricht (Jentzsch, W., Tirol und seine Stellung in der deutschen Volkswirtschaft 1921). Diese Angaben sollen nur einen Maßstab zur Beurteilung der Leistung der Saline im 13./14. Jahrhundert liefern.

<sup>3)</sup> Die Urkunde ist vollinhaltlich in einem Raitbuch der landesfürstlichen Kammer (St.A. Innsbruck Cod. 286 fol. 96') abgeschrieben. Das hier fehlende Datum (1314 April 14) ergibt sich aus der ersten Jahresraitung der Wadler vom 30. Mai 1315, die in demselben Buche fol. 89'

Andere Verpachtungen der Saline sind aus den Jahren 1328 und 1335 bekannt, und zwar das eine Mal an Arthis von Florenz und dessen Gesellschaft, das andere Mal an Schinen (Gino) von Florenz, der gleich Arthis mit anderen Florentiner Bankleuten als Geldgeber und Zollpächter mit der Tiroler Kammer in Verbindung getreten war, zusammen mit dem Haller Bürger Heinrich Kripp.<sup>1)</sup> Die Pachtfrist betrug diesmal zwei Jahre, der Pachtschilling 30 Mark wöchentlich, also für ein Jahr 1560 Mark. Dafür hatten die Pächter den Betrieb auf eigene Rechnung zu führen, waren aber hinsichtlich der Entlohnung der Angestellten, des Verkaufes des Salzes (das Fuder zu zwei Pfund Perner) und der Entrichtung der der Saline anlastenden Pfründen und Burghutgelder an gewisse feste Sätze gebunden. Nachher, in den Jahren 1338—1364, sehen wir die Saline teils in ähnlicher Weise kurzfristig verpachtet, teils auch wieder zu Amtsrecht vergeben, in welch letzterem Falle der Leiter die ganze Erzeugung als Einnahme, die Kosten derselben und besondere Zahlungsaufträge des Landesfürsten als Ausgaben in Rechnung stellte.<sup>2)</sup>

eingetragen ist. Das Pachtobjekt wird wörtlich so bezeichnet: „Unser hal in dem Intal mit allen den und darczü gehöret, gesucht und unbesucht, an dem Asenpaum, die Schrechen und den Wagen.“ Die Urkunde enthält weiter eine Reihe von geld- und verwaltungsgeschichtlich wichtigen Einzelheiten, die ich z. T. in der Darstellung an den betreffenden Stellen erwähne. Die Währung wird bezeichnet als „zalmark perner, zehn pfunt perner ze raiten fur ain mark“; ein Pfund Berner bestand aus 12 Silbergroschen Meraner Währung, von welchen einer mit rund 1,12 Gramm Silber fein ausgeprägt war (Miller-Löhr, Österr. Münzprägungen S. XI und XXVI). Das Darlehensgeschäft kleidet sich in die Ausdrücke „hauptgut“ und „schaden“. Wenn die Pächter der Saline mit den Leuten des Landesfürsten „icht ze sprechen hieten“ (in Streit gerieten), so sollen dies „funf von unserm (des Landesfürsten) rate, vor den si in unsern hof reht tün und nemen“, schlachten usw.

<sup>1)</sup> Diese Pachtverträge sind in Chmel, Österr. Geschichtsforscher 2, S. 186 nach einem gleichzeitigen Kanzleiregister (St.A. Wien, Cod. 503 fol. 8) und in Schweygers Chronik von Hall (Tir. Geschqu. 1, S. 4) nach einer alten Abschrift abgedruckt.

<sup>2)</sup> Die betreffenden Rechnungen befinden sich ziemlich vollständig in den Raitbüchern dieser Jahre, St.A. Innsbruck, Cod. 62, 287, 288 und 289. Cod. 289 enthält wöchentliche Abrechnungen über den Betrieb

Um dem Haller Salz den Absatz im eigenen Lande zu sichern, war die Einfuhr von fremdem Salz, insbesondere von italienischem Meersalz, nach Tirol bei Strafe der Be- schlagnahme verboten, jenes genoß also eine Monopol-stellung, worüber auch schon seit dem Anfang des 14. Jahr- hunderts Nachrichten vorliegen.<sup>1)</sup> Im Jahre 1318 beschloß die Tiroler Regierung zum besseren Vertriebe des Salzes je einen Salzkasten zu Meran, Bozen und im Inntal zu errichten sowie die Zufahrtswege (Straßen) zu diesen ständigen Verkaufsmagazinen zu regeln. Gleichzeitig war die Tiroler Regierung bestrebt, das Haller Salz auch nach auswärts, insbesondere in die südwestdeutschen Gebiete zur Ausfuhr zu bringen.

Hierüber gibt folgende Urkunde des Tiroler Landesfürsten Heinrich vom 7. April 1318 Aufschluß: „Wir haben mit rat unsers rates des veraint durch unser pezzerung und unser lute und landes, daz wir wellen haben zwen salczhesten pei der Etsch einen ze Poczen oder ze Gries und den andern ze Meran und einen chastein im Intal nach unser amptleute rat, swa ez uns gevellet. Wir wellen auch daz nieman dhain salcz zu der Etsch pringe fur Glurns (d. h. durch das Vintschgau), noch über den Jauven (d. h. über den Jaufenpaß und Meran) noch fur Chlausen (d. h. über den Brenner und das Eisacktal) her, ân (d. h. außer) die, die ez in unsern chastein furen von unsern wegen und unsern plegern (Amtleuten) und wer (d. h. wäre), daz jeman dawider tat und daz überfür, daz dazselbe salcz verloren sei mit rossen (d. h. den Zug- oder Tragtieren). Daz ster soll man ze Poczen geben umb 6 zwanziger und das fuder ze Halle umb dreu phunt perner.“ (Gleichzeitiges Kanzleiregister St.A. Wien, Cod. 389 fol. 29; vgl. Stolz, Das Transportwesen in Tirol usw. in V.J.Schr. Soz. und Wirtsch.-Gesch. 8, S. 218.) Ein Star war ungefähr 30 Liter, was bei Sudsalz etwa 24 kg Gewicht entspricht. Demnach hätte ein Star in Bozen 6, in Hall 5 Zwanziger oder Silbergroschen gekostet, die Fracht zwischen beiden Orten also 1. — Im gleichen Jahre 1318 wurde zwischen dem Landesfürsten bzw. seiner Kammer und den bisherigen Pächtern der Saline, der Gesellschaft Wadler aus München, denen ersterer

---

der Saline. Über das Verwaltungs- und Verrechnungssystem der Tiroler Kammer im 14. Jahrhundert s. Stolz, Zollwesen Tirols, Arch. österr. Gesch. 97, S. 703ff.

<sup>1)</sup> Vgl. Stolz, Zollwesen Tirols, Arch. f. österr. Gesch. 97, S. 784 Anm. 1. In den Verpachtungsverträgen von 1328 und 1335 (wie oben S. 228 Anm. 1) heißt es: „Swaz si (die Pächter der Saline) auch fremdes salz in unserm lande vindent und ervorschent, das haben si gewalt ze nemen, swa si daz ankoment.“

nach Ablauf der Pacht noch 3118 Mark Perner schuldete, zur Abtragung dieser Schuld folgender Ausgleich getroffen: „daz si (die Gesellschaft Wadler) daz fuder salcz von uns (dem Landesfürsten bzw. seiner Saline) nemen sulent umb 30 schilling untz daz si (an ihrer Forderung) gar gewert werden, und sulent daz salcz furen, si oder swem si ez ze chauffen gebent, drey strazzen uz über den Vern und durch die Scharencz und ab gen Pairn“ (H.St.A. München, Cod. 11 fol. 54b). Die Straße über den Fern hatte die Richtung nach Kempten und dem Bodensee, die Straße durch die Scharnitz nach Augsburg, und jene dem Inn entlang abwärts ins Herzogtum Baiern. Auch bei der Verleihung gewisser Arbeitsverrichtungen in der Saline wird die Möglichkeit, das Salz außerhalb Tirols abzusetzen, ins Auge gefaßt (s. unten S. 234). Daß die tirolische Regierung damals bereits besonders die Salzausfuhr längs der Fernstraße zu fördern suchte, zeigt auch ein Ausgabeposten in der Rechnung des Eltin von Schenna, tirolischen Hauptmanns von Bercynum (Persen oder Pergine bei Trient), vom Jahre 1308: „Item dicto Chunter in labore novi operis salis in Lermos“ (St.A. München, Tir. Cod. 11 fol. 24'). Lermoos liegt an der Nordseite des Fernpasses; wahrscheinlich handelte es sich um die Erbauung eines sog. Salzstadels, eines Hauses zur Einstellung der Salzfrachten an diesem Orte, vielleicht auch um eine Verbesserung der Straße über den Fernpaß eben mit Rücksicht auf den Salzhandel. Heinrich Kunter, ein in Bozen und Hall begüterter Geschäftsmann, hat ja auch zwei schwierige Strecken an der Brennerstraße (zwischen Bozen und Klausen und zwischen Hall und Matrei) neu gebaut bzw. verbessert (Stolz, Zollwesen Tirols, Arch. österr. Gesch. 97, S. 465 ff. und Straganz, Hall i. T., S. 353f.). — Im Jahre 1403 waren zwischen den Regierungen von Tirol und Bayern Verhandlungen wegen der Ausfuhr des Haller Salzes nach Schwaben. Bayern behauptete, vertragsmäßig dürfe „das Rörlsalz“, d. h. das in länglichen Fässern verpackte Haller Salz nur „zu Rugge“, d. h. als Saumfracht über den „Arlenberg“ ausgeführt werden, nun werde es wagenweise über den Fern nach Kempten gebracht und Bayern droht, diesen Verkehr mit Gewalt zu verhindern (I.St.A. Cod. 599).

So war bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts die Saline von der Kammer niemals auf lange Zeit verpfändet oder gar zu Lehenrecht ausgetan gewesen, wie dies bei den Erzbergwerken mit Vorbehalt gewisser Abgaben üblich war. Später, im 15. und in den folgenden Jahrhunderten, ist die Haller Saline stets in der Eigenverwaltung des landesfürstlichen Ärars geblieben.<sup>1)</sup> Aber auch in der Zeit, die

<sup>1)</sup> Schwygers Chronik S. 3f. hebt scharf den Unterschied zwischen der Verpachtung des Salzmeieramtes in früherer Zeit und seine Vergebung zu Amtsrecht zu seiner Zeit (d. i. im 16. Jahrhundert) hervor. Doch weiß er nicht, daß vor 1335 letzteres auch schon üblich gewesen ist.

wir hier näher ins Auge fassen wollen, das ist vor dem Jahre 1360, standen der oder die Leiter der Saline — manchmal waren es zwei zusammen — zum Landesfürsten durchaus im Verhältnis von Beamten, ihr Titel war „Salzmaier“ oder „provisor saline“. Die nächsten Angestellten unter ihnen waren der „notarius saline“, „unser Schreiber von Halle“ oder „Hallschreiber“ für die Kanzlei- und Buchführung, der „iudex“ oder Amtmann, der „venditor salis“, später Salzgadner für den Verkauf des Salzes, der „magister montis“ oder „Perkmaister“, der dem Bergwerk vorstand, der „magister lignorum“ oder „Holzmeister“ für die Holzbeschaffung. Diese Amtleute werden auch unter dem Titel „iurati et officiales“ zusammengefaßt.<sup>1)</sup>

Der technische Betrieb und die Kosten der Salzherzeugung verteilen sich laut jenen Rechnungen von 1296 bis 1364<sup>2)</sup> auf die Baue am Berg („montes“) und das „pfannhaus“, wo die Sudpfannen (patellae), damals vier, und die Dörrgerüste („pyralia oder Pfieseln“) waren. Die Zuleitung der Sole erfolgte durch Röhren. Der große Holzbedarf für den Salzsud wurde durch Triftung am Inn und seinen Seitenbächen bis hinauf ins Engadin herbeigeschafft; eigene Triftwerke und Klausen (opus und clusa) wurden hierzu angelegt.<sup>3)</sup> Auch die Kosten für die Schiffe (naves) am Inn und ihre Ausrüstung mit Seilen (funes) werden öfters verrechnet. Die Arbeiter im Pfannhaus und am Bergwerk heißen in den Büchern der Kammer um 1300 entweder kurzweg „arbeiter“, „laboratores“ und „operarii“, auch „chnappen (chnappones)“, „phanhauserii“ und „laboratores montanei“ (Pfannhaus- und Bergarbeiter); doch werden sie auch nach ihren besonderen Verrichtungen

<sup>1)</sup> So in den Rechnungen im Cod. 289. Listen der Namen dieser Amtleute auch in Schweiyers Chronik von Hall S. 8ff.

<sup>2)</sup> Wie oben S. 227 Anm. 1 und 2 und S. 228 Anm. 2.

<sup>3)</sup> So werden im Jahre 1296 (Cod. 280 fol. 44) „opera und clusae“ für Holztriftung an folgenden Tälern genannt: Paczenowe (Patznaun), Puczenta (Pitztal), Mellach (Sellraintal), Vatscher (Fotscherbach), Agerser (Axamer Bach oder Senderstal), Stubay, Sulle (Sill), Vollerpach, Wattenbach, Wererpach; Phunderspach (Cod. 288 fol. 60).

eigens benannt.<sup>1)</sup> Von der Leitung der Saline erhalten sie für ihre Arbeit einen festgesetzten Lohn („lon“ oder „salarium statutum“); es bestand dafür ein förmlicher Vertrag zwischen dem Salinenamt und den Arbeitern und ein Schiedsgericht zur Beilegung etwaiger daraus entspringender Streitigkeiten.<sup>2)</sup> Doch waren Einigungen unter den Angestellten und Arbeitern der Saline, die wider den Landesfürsten oder das Amt, d. h. gegen dessen Leitung gerichtet wären, verboten.<sup>3)</sup> Dennoch war das Verhältnis zwischen diesen „Arbeitern“ und dem Salinenamte nicht durchweg ein reines Lohnverhältnis. Vielmehr ersehen wir aus zahlreichen Urkunden des 14. Jahrhunderts, daß eine ganze Reihe von bestimmten Arbeitszweigen im Pfannhause und am Berge Lehen des Landesfürsten in Händen bürgerlicher Leute, meist aus der Stadt Hall, daher vererbbar und veräußerlich war und durchaus als ein Vermögensobjekt behandelt wurde. Ja für einige dieser Arbeitszweige im Pfannhause leisteten die Lehensbesitzer dem Landesfürsten recht erhebliche Lehenszinse. Offenbar haben aber die Inhaber dieser Arbeitsrechte die Arbeit in der Saline vielfach nicht persönlich verrichtet, sondern nur die dafür festgesetzte Gebühr vom Salinenamte bezogen und andere Leute als ihre Arbeiter gegen Lohn angestellt und höchstens deren Arbeit beaufsichtigt oder geleitet. Natürlich war der Betrag, den die Besitzer der Arbeitsrechte dafür von dem

<sup>1)</sup> S. dazu unten S. 234.

<sup>2)</sup> Die Ausdrücke kehren oftmals in den oben S. 228 Anm. 2 zit. Rechnungen wieder. Im Pachtvertrag von 1314 (wie oben S. 227 Anm. 3) heißt es: „Ob si (die Pächter der Saline) mit den arbaitern ze chriegen wurden umb ir lon, den sullen si darumb ain reht tün vor den vorgenannten dreyn, die wir und si darzu genomen haben (gemeint sind die drei Beamten, die unten S. 235 Anm. 3 genannt sind). Im Pachtvertrag von 1335 (wie oben S. 228 Anm. 1) heißt es: „Si (die Pächter der Saline) sollend auch die arbaiter ausrichten ires lons als sitlich und gewondlich ist und als die handvest spricht, die unser ambtleit und unser arbaiter vormalen gegenainander habent.“ Dennoch kam es mitunter zu Arbeits-einstellungen. So ist im Jahre 1345 der Sud unterbrochen worden, „propter litem montanorum, quia ab officium non poterant habere precium“ (Cod. 288 fol. 19). Vgl. Schönach wie unten S. 238 Anm. 3.

<sup>3)</sup> So laut der unten S. 236 Anm. 1 erwähnten Salinenordnung des 14. Jahrhunderts.

Salinenamte bezogen, erheblich größer als die Lohnzahlungen an die wirklichen Arbeiter, und es blieb ersteren ein Unternehmergewinn, vielfach ein reines Renteneinkommen. Die Amtsordnung der Saline, die sich auf den Landesfürsten Heinrich (gest. 1335) als ihren Urheber beruft und wohl nicht allzulange nachher zum ersten Male niedergeschrieben worden ist, bezeichnet diese Arbeitsrechte als „aygen recht und arbayt ze perg und ze phanhaus“ und bindet nur die Veräußerung derselben an die Zustimmung des Salinenamtes.<sup>1)</sup> Im ganzen ergibt sich daraus eine lehenrechtliche Auflockerung und Schwächung der einheitlichen fiskalischen Betriebs- und Eigentumsform, in der sich die Saline sonst befand. Denn abgesehen von dieser lehenrechtlichen und zugleich genossenschaftlichen oder gewerkschaftlichen Gestaltung einzelner Arbeitszweige wurde die Haller Saline — dies sei hier noch betont — seit ihren Anfängen im 13./14. Jahrhundert durchaus als ein einheitlicher Besitz des Landesfürsten aufgefaßt; der Abbau des Rohgesteines am Berg und die Herstellung der Sole, das Sieden in den vier Pfannen und der Absatz des gewonnenen Salzes wurden als einheitlicher, von einer Amtsstelle aus geleiteter Betrieb durchgeführt: derselbe Zustand ist auch in anderen alpenländischen Salinen, so insbesondere in Aussee in Steiermark, anzutreffen.<sup>2)</sup>

Die Urkunden über jene lehenbaren Arbeitsrechte in der Saline befinden sich vor allem in den Archiven der Stadt Hall. Ich führe hier die Bezeichnung des Arbeitsrechtes, Jahrzahl der Urkunde und deren Zahl in den „Archivberichten aus Tirol“ (von O. Redlich) 3. Bd. an: „Ain arbait schieben auf den pfannen“ 1343 (Nr. 222), 1355 (257), „vier schieben auf den vier pfannen“ 1333 (Nr. 381); „das werk am schürn in der mittleren pfannen“ 1340 (Nr. 387), „an einem schirn“ 1344 (397),

<sup>1)</sup> Vgl. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. 3, 2, S. 205/6ff. — Die von Inama hier aus Hormayr, Archiv f. Süddeutschl. 1, S. 388 zit. Stelle ist aus der eben angeführten Salinenordnung; über deren Überlieferung s. unten S. 236 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Siehe Srbik, Studien z. Gesch. des österr. Salzwesens (Dopschs Forsch. z. inn. Gesch. Österreichs, H. 12), bes. S. 38—91; Zycha, Zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der Salinen in V.J.Schr. f. Soz. und Wirtsch.-Gesch. 14 (1918), S. 111f., wo eine kritische Zusammenfassung der Literatur über die Geschichte der Salinen in Deutschland gegeben wird.

„arbeit im pfanhaus in Hall geheizzen ein halbes schüren“ 1351 (Nr. 246), 1375 (307); „ain arbait genant ain peren in der vierten pfanne“ 1363 (Nr. 278), 1367 (290), 1343 (395), 1363 (419), 1397 (456); „arwait im pfanhaus deu gehaizzen ist ein withachen 1323 (Nr. 200), 1382 (S. 61); ain arbit genant die merkaczen im pfannhaus“ 1387 (Nr. 318); „die helsen“ 1388 (Nr. 319); „die chrepēn“ 1388 (Nr. 450); „ain arbait geheizzen ein schepphen in dem Halperge“ 1331 (Nr. 174), 1344 (175), 1370 (180). — Daher werden in den Amtsrechnungen (z. B. Cod. 288f. 7) die Inhaber dieser Arbeitszweige und anderer Verrichtungen mit entsprechenden, dem lateinischen Text der Rechnungen angepaßten Ausdrücken bezeichnet wie: „Chrepparii, Witachkarii, Schiebarii, Scheydarii, Überzieharii, Tagschürarii, Schaffarii“ usw. Cod. 289 kommen außerdem noch vor: „ovenraumen, ovenverslahen und absezzen, invazzen und aufhelfen, giezzen und zueschephen, extractio carbonum, inhaizzen in pyrali“; doch werden sie stets unter dem Titel „extraordinaria in phanhaus“ angeführt; das „treiben und ausziehen“ bezieht sich auf die Holztrift. — Mit Urkunde vom 9. Jänner 1318 erhielt Chunrat Vegler für sich und seine Erben als landesfürstliches Zinslehen den Brückenzoll zu Hall und „ainen wagen, der holcz für in das phanhaus davon sol man im geben das lon, daz gewonlich ist“; ferner „in unserm phanhaus den esenpaum und die schrecken und den anger ze Atzan (Absam) und aver ainen wagen, der holcz fure in das phanhaus. Vegler und seine erben sollen dafür geben alleu jar, man sud salcz oder niht, ez ge hohe oder nider, ez ge auz dem hand oder niht (d. h. man siede Salz oder nicht, dieses stehe hoch im Preise oder nicht, es könne aus dem Lande ausgeführt werden oder nicht) 70 Mark Perner. (St.A. Wien, Cod. 389 fol. 22.) Die letztgenannten besonderen Arbeitszweige werden auch bei der Verpachtung der Saline im Jahre 1314 erwähnt (s. oben S. 227 Anm. 3). Die Bedeutung dieser Ausdrücke ist folgende: „Asen“ ist der über der Salzpfanne vorstehende Balken, auf dem die Kufen aus der Pfanne mit Salz angefüllt werden. Der Pfannenstein oder Schrecken, auch Krepp- oder Fußsalz oder schwarzes Salz genannt, ist der am meisten mit Ton verunreinigte Teil des Salzniederschlag; dieses schwarze Salz wurde, namentlich von den Welschtirolern und Trentinern, gerne gekauft (s. Stolz, Verkehrsgeschichte des Jaufen in Schlerschriften 12, S. 148). „Krepēn“ (oder „chrepēn“) hieß das Herausschaffen des Salzes aus den Phiseln (Dörren) mit einer Hau. „Beren“ ist das Einstoßen des Salzes in die Kufen. „Wit“ ist das Brennholz für die Pfanne, „Schüren“ das Feuern derselben. (Die Erklärungen gibt Schmeller, Bayr. Wörterbuch nach Lori, Bayrisches Bergrecht; auch in der Saline zu Aussee waren dieselben Bezeichnungen für die einzelnen Arbeitszweige üblich, vgl. Srbik, Österr. Salzwesen S. 83.)

Auch im Betriebe des Salzbergwerkes zu Hall waltete damals eine lehenrechtliche und gewerkschaftliche Gliederung vor. Laut Urkunden von 1314 bis 1352 war

nämlich der Abbau des salzhaltigen Gesteins am Salzberg im Halltal als Lehen, d. h. als erblicher Besitz vom Landesfürsten an bestimmte Personen bzw. deren Familie verliehen<sup>1)</sup>; ein einzelnes solches Abbaufeld hieß „Schlag am Berg“ (auch „Hallberg“) und jeder Schlag bestand aus vier „Eisen“, d. h. vier Stellen, an denen tatsächlich gebaut wurde. Im Jahre 1314 gab es im ganzen Halltal, am Ober- und am Niederberg 32 solche Eisen, und es ist sicher, daß dieser Zustand damals schon seit längerem so überliefert gewesen ist.<sup>2)</sup> Die Personen, die diese Lehen innehatten, waren in sozialen Verhältnissen, daß man nicht annehmen kann, sie hätten selbst Bergwerksarbeit verrichtet, es waren meist Bürger zu Hall, einer von ihnen, Burchard Wadler, war sogar längere Zeit Salzmaier, Vorstand der Saline selbst. Diese lebensmäßigen Bergbau-rechte am Salzberg sind damals einfach nutzbringende Vermögensobjekte gewesen, sie warfen dem Besitzer eine Rente ab, für die eigentliche Arbeit stellte er wieder andere Leute an. Näheres über diese privaten Berglehenrechte und ihre Beziehung zur Saline als landesfürstliches Unternehmen erfahren wir aus der ältesten uns erhaltenen Ordnung des Haller Salzbergwerks (den „recht und gesetzt des pergs“), die als ihren ersten Schöpfer den Herzog Meinhard (gest. 1295) und Erneuerer den Herzog Rudolf (1363—1369) bezeichnet, gegen Ende des 14. Jahrhunderts vielleicht auf Grund älterer Vorlagen verfaßt worden und in Abschriften

<sup>1)</sup> S. unten Anhang Urkunden Nr. 1—3. Ferner Archivber. aus Tirol 3. Bd. Nr. 199, 223, 402: Ein Bürger zu Meran verkauft 1321 einer Bürgerin zu Hall sein Bergwerk in dem „salzperg des Hals“, Haller Bürger verkaufen untereinander 1343 „die arbeit geheizzen ein chnappenwerk im Halperg“, 1352 einen „chnappenberch gehaissen im slach im Hallberg“.

<sup>2)</sup> In der Verpachtungsurkunde von 1314 (wie oben S. 227 Anm. 3) heißt es: „Si (nämlich die Pächter des „hals im Intal“) sullen auch der zway und dreizich eisen lazen gen in dem obern perge und in dem nidern perge nach Seyfrides rat von Rottenburch und nach Jacobes unsers schreibers von Halle rat und nach Gotschleins des Schülers von Halle rat, die wir (der Landesfürst) und si darczü genomen haben mit rüstholtz mit saubern und als mit rechter gewonhait herchomen ist und chainen newen perch sullen si uns arbaiten, si tun es danne gerne.“

aus der Mitte des 15. Jahrhunderts auf uns gekommen ist.<sup>1)</sup> Danach waren die Inhaber oder Herren der Schläge (damals 36 an der Zahl) nicht völlig freie Unternehmer, die ihre Ausbeute je nach ihrem Gutdünken oder wechselnden Erfolg dem Salinenamte zur Verfügung stellten, sondern es mußte an jedem Schläge innerhalb eines Monats ein bestimmtes Raummaß Gestein bewältigt werden, was das Salzamt durch seinen Bergmeister kontrollieren ließ. Dafür zahlte dieses jedem Schläge wöchentlich die feste Summe von 30 Silbergroschen, wovon 12 der Herr des Schläges und 18 der Knappe, der letzteren wirklich bearbeitete, erhielt. Die Herren des Schläges waren also so reine Rentenempfänger, sozusagen Teilhaber am Bergwerk auf Aktien oder kapitalistische Gewerke, wenn auch ihr Kapitalbesitz im allgemeinen ziemlich bescheiden, eher klein- als großbürgerlich gewesen ist. Sie konnten dem Gesamtunternehmen nur insofern förderlich sein, indem sie ein Interesse daran hatten, daß der Knappe das ihm vorgeschriebene Raummaß einhalte. Doch ist nicht anzunehmen, daß dieser

<sup>1)</sup> Es sind das die zwei „Liber officii saline Hallis vallis Eni“, eines in sehr gediegener Ausführung auf Pergament, das andere, einfacher gehalten, auf Papier (Staatsarchiv Innsbruck, Cod. 3176 und 3177; zum Teil abgedruckt in Hormayrs Hist.-stat. Archiv f. Süddeutschland 1, S. 384ff.; zur Kritik dieser Handschriften s. Möser in Srbik, Österr. Salzwesen S. 43 Anm.). Im ersten Cod. fol. 15, im letzteren fol. 30 steht: „Nach eins yechlichen pergs recht habent sy (die von Herzog Rudolf aus Oberösterreich, Aussee und Hallstatt, zur Neueinrichtung des Haller Werkes berufene fachmännische Kommission) erfunden und geseczt, das in dem perch sein sullen 36 sleg, die sy alle geaygent habent erbern leuten edlen und unedlen, darumb das sy dester mynner abgeen. Und einem geleichen slag sol man geben die wochen groschen 30, davon gevellet dem herren, des der slag ist, pfunt 1 (gleich 12 gr.) und dem knappen, der denselben slag arbaitte, gr. 18, davon er seinem knappen knecht auch ausrichten sol mit g. 3, den perg (das Gestein) von im ze tragen. Derselb knapp soll auch den slag arbaitten all wochen die hoche, die weit und die leng nach dem stebel und dem mass, als das geseczt und von alter herkommen ist, das im auch ein yechlicher pergmäyster all maneyd (Monat) abmessen soll und was er des nicht gearbait und versaumet hat, das sol er im aufheben von seinem lon als des pergs recht ist.“ Außerdem sollen noch 12 neue „zugeend sleg“ aufgetan werden. Die Hilfsarbeiten für den Bergbau, Lieferung der „Bergeisen“, des Brennholzes, das Wasserschöpfen, werden vom Salzamt eigens vergütet.

Zustand der ursprüngliche war. Früher, bei der Eröffnung des Salzbergbaues nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, hat der Graf von Tirol als der Inhaber des ganzen Salzgewinnungsrechtes den Abbau des Salzgestein wohl deshalb zu Berglehenrecht an einzelne selbständige Unternehmer ausgetan, um eine möglichst ausgiebige Versorgung der Saline mit Sudstoff sicherzustellen; gewisse Normen über die Menge des Abbaus für die einzelnen zu Lehenrecht eingesetzten Unternehmer mögen schon damals bestimmt worden sein. Kaum hundert Jahre später wäre zwar das Salinenamt geneigt gewesen, den Bergbau in eigenen Betrieb zu nehmen, aber der Landesfürst wollte doch nicht über die alten Berglehenrechte hinwegschreiten oder sie für immer ablösen.<sup>1)</sup> So ward deren Inhabern eine zeitliche feste Rente zuerkannt. Für unsere besondere Darstellung ist es wichtig zu betonen, daß ursprünglich auch in der Ausnutzung des Salzregals die lehenrechtlich gebundene Form der Unternehmung vorgeherrscht hat. Die Ausdrücke „Eisen“ und „Schlag“ sind wohl von den Grundelementen der bergmännischen Arbeit genommen, indem durch spitzige Eisenwerkzeuge, auf die der Bergmann einschlägt, das Ge-stein gelockert und der Stollen in den Berg vorgetrieben wird.<sup>2)</sup> Die Stollen wurden schon damals durch das in den Rechnungen oft genannte „Rüstholtz“ gestützt. Außerdem benötigte das Bergwerk noch viel Brennholz und besonderes Holz für die Traggefäß (Butten).<sup>3)</sup> Zur Deckung des Holzbedarfes des Bergwerkes, das ja im Halltale ziemlich nahe der oberen Holzgrenze liegt, hat man schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Waldbestände in den angrenzenden Tälern des Karwendelgebirges, im Gleirsch- und Lafatsch-tale, herangezogen, obwohl diese durch 2100—2300 m hohe

<sup>1)</sup> Wann das Ärar diese Bergwerksrechte abgelöst oder aufgehoben hat und so der Salzberg gänzlich unbelastetes Eigentum des Ärars geworden ist, müßte erst erforscht werden; für die Zeit unserer Darstellung kommt das anscheinend nicht mehr in Frage.

<sup>2)</sup> Die Ausdrücke Eisenhäuer, Bergeisen und Schlag waren auch beim Salzbergwerk in Aussee üblich (Srbik, Österr. Salzwesen S. 70f.).

<sup>3)</sup> In den Rechnungen von 1340—1365 (wie oben S. 228 Anm. 2) werden oft genannt „rüstholtz, ligna combustilia ad montem, puttenholcz (letzteres z. B. I.St.A., Cod. 288 fol. 40).

Joche vom Halltal getrennt sind<sup>1)</sup>); aber es war immer noch leichter, das Holz von den obersten Waldbeständen jener Täler auf die Joche und von diesen hinab zum Bergwerk im Halltal zu schaffen als vom Inntale hinauf zum Bergwerk. Denn dieses liegt ungefähr drei Wegstunden und 1000 m Höhenabstand über dem Inn. Ein eigener Arbeitszweig am Bergwerk, der auch besonders als Lehen ausgetan war, war das „Schöpfen“, d. i. das Einbringen der Sole aus den Auslaugstätten im Berge in die Röhrenleitung, durch die jene zur Saline abfließen sollte. Hierzu wurden eben jene Traggefäße und Kübel aus Holz (Butten) und Leder (Bulgen) und Stricke zum Aufseilen derselben gebraucht.<sup>2)</sup> Die Röhren waren ziemlich an der Oberfläche der Erde gelegt und daher dem Abfrieren des Wassers und der Zerstörung durch Lawinen ausgesetzt.<sup>3)</sup> Der Bergwerksorte im Halltal waren schon im Jahre 1314 mehrere, am „oberen“ und „niederer“ Berg. Im Jahre 1362 unterschied man einen „mons antiquus“ und „mons novus“.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> In einer Rechnung von 1363 (I.St.A., Cod. 289 fol. 14) werden 8 Pfund Kosten „in via Kuntronis in Gleirs“ verrechnet. Kunter hat also nicht nur die Verkehrswiege von und zur Saline neu gebaut (s. oben S. 230), sondern auch Betriebswege zum Bergwerk. Er muß als der älteste geschichtlich faßbare Straßenbauer in den Tiroler Alpen bezeichnet werden. — Laut einer Urkunde von 1330 „gehoren holz und waid daz Haltal und Nurfeis (Lafatsch) zu dem Hal als ez mit alter gewonheit herchomen ist“ (Stolz, Polit.-hist. Landesbeschreibung von Tirol, Arch. österr. Gesch. 107, S. 254).

<sup>2)</sup> Über die Arbeitslehen „schepphen am halperg“ s. oben S. 234, „schepher“ oder „schepharii“ werden in Cod. 289 neben den „chnappones ad montem“ stets genannt, ferner auch „wazzerknechte“; hier auch ihre Arbeitsgeräte wie scaffal (Schäffer), zuber (Cod. 289 fol. 22), dratgaren ad pulgen (fol. 269), cutes ad strichen (fol. 274), putenringe (f. 256).

<sup>3)</sup> I.St.A., Cod. 289 fol. 28 und 29 zum Jahre 1364 wird verrechnet eine Ausgabe: „chnapponibus et aliis famulis de labore in Aychach per causa aquae de gefrust die noctuque, 48 lib.“ (Aichach heißt die Gegend ober Hall); „famulis de inventione aquae ammisce perfrigidate.“ — I.St.A., Cod. 288 fol. 5: „propter lavinas nivium in monte, que fregerunt cannas aquae.“ Diese „cannae“ kehren öfters wieder, auch „canalia“ (Cod. 288 fol. 40) und „prunnenholz“ (Cod. 280 fol. 44) bezieht sich auf dasselbe. Vgl. dazu auch Schönach, Zur Gesch. der Saline im 14. Jahrhundert in Tir. Stimmen 1908, Nr. 152f.

<sup>4)</sup> S. oben S. 235 Anm 2. I.St.A., Cod. 289 fol. 256. — Hier wird

Die eigene Gerichtsbarkeit des Salzmaiers und der anderen Amtleute über alle, die im Pfannhaus und im Bergwerk beschäftigt waren, sowie überhaupt im räumlichen Bereich des Pfannhauses und des Salzbergwerkes in allen Sachen außerhalb Malefiz (schwere Verbrechen) wird zum erstenmal in der erwähnten Salinenamtsordnung von ca. 1400 beschrieben.<sup>1)</sup> Es ist aber kein Zweifel, daß diese Sondergerichtsbarkeit der Saline schon früher bestanden hat, wahrscheinlich seit ihrer Neueinrichtung durch Graf Meinhard II.

Über die Behandlung der Grundbesitzer auf dem Gelände, das für den Abbau des Salzgestein in Frage kam, gibt einen gewissen Aufschluß eine Urkunde vom Jahre 1325, wonach K. Heinrich, der damalige Landesfürst von Tirol, dem Chunrat dem Chamrer (Kämmerer) von Thaur eine jährliche Gült von 15 Pfund Berner aus dem Pfannhause zu Hall verschreibt „zu widerlegung ainer alben, die wir im genomen haben in dem Halltal“.<sup>2)</sup> Wenn es auch nicht ausdrücklich angegeben ist, so ist die Absicht dieser Enteignung von Grund zum Zwecke der Salzgewinnung doch sehr wahrscheinlich. Der Inhaber des Bergregals konnte also die Enteignung des Grundbesitzers, wenn der Bergbau dies erforderte, durchführen.

Die Geschichte der Saline und des Salzbergwerkes zu Hall leitet so mit reicher schriftlicher Überlieferung von ihrem Anfange im 13. Jahrhundert ununterbrochen in die Folgezeit über. Viel spärlicher, eigentlich fast gleich Null ist die Überlieferung über die Erzbergbaue in Tirol im ganzen 13. Jahrhundert. Das einzige, was hier einschlägt,

---

fol. 28 und 32 von der „inventione kern“ gesprochen. Kern bedeutet in den Salzbergwerken das salzhaltige Gestein.

<sup>1)</sup> Die betreffenden Satzungen sind näher mitgeteilt bei Stolz, Gesch. d. Gerichte Deutschtirols, Arch. österr. Gesch. 102, S. 264; 107, S. 268 und 812.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Innsbruck, Cod. 599 fol. 16 und 48. Im Salinen-Amtsbuch von ca. 1400 (Cod. 3176 fol. 9) wird unter den ständigen Salzgülten auch eine ausgesetzt: „Camerariis de Thawr pro compositione iurium suorum in Halltal per litteras d. regis Henrici libras 15.“ Über diese Kämmerer von Thauer s. Stolz, Landesbeschr., Arch. österr. Gesch. 107, S. 243 und 249.

ist die Erwähnung von Schneeberger Silber (argentum bonum de Sneberch) als eines zu Bozen üblichen Tauschmittels in einer Urkunde von 1237.<sup>1)</sup> Das setzt natürlich voraus, daß das Bergwerk am Schneeberg im obersten Passeier damals schon in Betrieb war und einen verhältnismäßig bedeutenden Ertrag geliefert haben muß. Es ist aber nichts weiter darüber überliefert, auch nicht, wer dieses Bergwerk damals betrieben oder hier das Bergregal ausgeübt hat. Für die letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts ist allerdings erwiesen, daß die Inhaber der Landesherrschaft in dieser Gegend, die Grafen von Tirol, hier auf eigene Rechnung Silberbergbau betrieben haben.<sup>2)</sup> Doch ist in den Urkunden, welche die Teilungen des Landes der Grafen von Tirol in dem Jahre 1254 und 1271 oder deren Belehnungen seitens der Bischöfe von Trient und Brixen zum Inhalt haben, von Bergwerken oder Bergwerksabgaben als Zubehör der betreffenden Rechtsobjekte nichts zu finden. Wie wir schon hörten, sind die Grafen von Tirol und Eppan für ihren eigenen Grundbesitz vom Bergwerksregal des Hochstiftes Trient durch das kaiserliche Privileg von 1189 ausdrücklich ausgenommen worden.<sup>3)</sup> Die Grafschaften im Etsch-, Eisack- und Inntal, die die Grafen von Tirol um die Mitte des 13. Jahrhunderts in ihrer Hand vereinigten, waren zwar Lehen von den Hochstiftern Trient und Brixen, sie galten aber damals schon als eine einheitliche Landes-

<sup>1)</sup> Voltolini, Acta Tirol. 2, 491f.

<sup>2)</sup> In einer Rechnung vom J. 1291 bucht der landesfürstliche Richter von Sterzing, dessen Amtssprengel durch das Ridnauntal an den Passeierer Schneeberg unmittelbar anstößt, folgenden Ausgabeposten: „Fossoribus argenti silignis modium 1 et caseos 20“ (H. St. Archiv München, Tir. Cod. 8 fol. 63). Im Pferschtal, das neben dem Ridnauntale läuft, wird im ldf. Urbar von 1288 ein Hof zur Silberplatte genannt (Font. rer. Austr. 45, S. 62). — Laut der bisherigen Literatur beginnt die Geschichte des Bergwerkswesens im Bereich von Schneeberg-Ridnaun um das Jahr 1420; 1480 zählte man am Schneeberg 203 verlassene und bis 300 betriebene Baue (Wolfstrigl, Erzbergbaue S. 277 und 281).

<sup>3)</sup> S. oben S. 213. Daraus schöpfen ältere Autoren die in Wahrheit viel zu weit gehende Nachricht, daß schon K. Friedrich I. den Grafen von Tirol das Bergwerksregal verliehen habe (s. Jäger, Arch. f. österr. Gesch. 53, S. 342 Anm. 4).

herrschaft jener Grafen und ihrer Rechtsnachfolger.<sup>1)</sup> Diese betrachteten sich seither als die eigentlichen und außer durch die Reichsgewalt unbeschränkten Herren ihres Landes und nahmen die Regalien, die sonst damals den Fürsten zukamen, für sich in Anspruch. Gerade weil die Bischöfe von Trient und Brixen im alten Umfange ihrer Fürstentümer andere Regale und auch das Bergwerksregal durch Verleihung vom Reiche innehatten, glaubten die Grafen von Tirol als tatsächliche Landesherren in den von diesen Hochstiftern lehenrührigen Grafschaften ebenfalls hierzu berechtigt zu sein. Seit der Erhebung Meinhards II. zum Herzog von Kärnten im Jahre 1286 waren die Grafen von Tirol für ihre Person im Fürstenstand und bezogen die entsprechende Machtfülle auch auf ihre Stellung in Tirol.<sup>2)</sup> Das Münz- und das Zollregal hatten die Grafen von Tirol ja schon vorher ausgeübt, so zögerten sie nicht, auch das Bergwerksregal, sobald es in ihrem Gebiete praktisch in Frage kam, ganz selbstverständlich sich zuzuschreiben. Eine ausdrückliche Verleihung des Bergwerksregales seitens des Reiches an die Landesfürsten von Tirol ist aber nicht bekannt; es fällt das auf, weil für das Münz- und Zollregal noch solche aus den Jahren 1282 und 1305 vorliegen.<sup>3)</sup> Später, im 15. Jahrhundert, haben allerdings die Landesfürsten von Tirol behauptet, daß sie die „Salz- und Erzbergwerke und alle ihre Regalien vom hl. Reiche empfangen und hergebracht haben“, aber belegen konnten sie diese Behauptung nicht.<sup>4)</sup>

Trotz diesem Mangel einer formellen Verleihung des Bergregals auf Erze sehen wir seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts die Landesfürsten von Tirol im vollen Besitze

<sup>1)</sup> S. Stolz, Das tirol. Landesfürstentum usw. in *Schlernschriften* 9, S. 422 ff.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 444 ff.

<sup>3)</sup> Stolz, Zollwesen, *Arch. österr. Gesch.* 97, S. 590 ff.; Ladurner, *Arch. Gesch. Tirols* 5, S. 13.

<sup>4)</sup> So Herzog Sigmund gegen Bischof Cusa von Brixen 1464 nach Jäger, *Arch. österr. Gesch.* 53, S. 361. Der Bischof machte für sich auf Grund der oben erwähnten Privilegien das Bergregal im Umfange des „Bistums“ geltend, dessen größter Teil längst schon der tatsächlichen Landesgewalt der Grafen von Tirol unterstand.

des betreffenden Hoheitsrechtes. Aus der Regierungszeit von Meinhards II. Sohn und zweitem Nachfolger, Heinrich, Exkönig von Böhmen, Herzog von Kärnten und Graf von Tirol (1310—1335), und von dessen Nachfolger Ludwig, Markgraf von Brandenburg, Herzog von Bayern und Graf von Tirol (1341—1361), liegen uns im ganzen acht Urkunden vor, die Bergbaue auf Erz in Tirol betreffen.<sup>1)</sup> Das Unterengadin und Münstertal, auf deren Bergwerke drei dieser Urkunden sich beziehen (Reg. 2, 4 und 5), zählten damals noch unbestritten zur Grafschaft Tirol.<sup>2)</sup> Das Gericht Pergine (Persen) war damals, obwohl es eigentlich dem Hochstift Trient unmittelbar unterstand, von den Tiroler Landesfürsten besetzt und verwaltet.<sup>3)</sup> Obwohl nun alle diese Urkunden ziemlich knapp gehalten sind, lassen sie uns doch erkennen, daß das Bergrecht der Landesfürsten von Tirol damals bereits in den Hauptzügen fest umrissen und gleichartig entwickelt war. Diese sollen nun hier dargestellt werden.

Die acht Urkunden enthalten alle Verleihungen von Bergbaurechten seitens des Tiroler Landesfürsten an genannte Personen in einem bestimmten örtlichen Bereich. Letzterer wird verschieden näher bezeichnet. Mitunter werden eindeutige Grenzen angegeben, innerhalb der die Bergbaue betrieben werden dürfen: So laut Reg. 1 das Eisenwerk im Wattental (östlich Innsbruck) von der Vatzalm einwärts auf das Mölser Joch und das Müllaner oder Melanzer Joch; laut Reg. 2 die Silbergruben (argenti fodinae) innerhalb der gerichtlichen Grenzen des Unterengadin von Martinsbruck bis Pontalt hinter Zernetz und ebendort alle Gold-, Silber- und Eisenerze laut Reg. 5; laut Urk. 4 der Silbererzgang auf dem Berge Villanders. Auch im Reg. 3 werden keine Grenzen bezeichnet, sondern nur bestimmte

<sup>1)</sup> Siehe die Zusammenstellung unten Anhang. Ich zitiere künftig mit Reg. die Regesten, mit Urk. die Urkunden im Volltext, die im Anhang unten S. 257ff. mitgeteilt sind.

<sup>2)</sup> S. Stolz, Beitr. z. Gesch. d. Unterengadins aus Tiroler Archiven im 53. Jahresbericht d. hist. Ges. v. Graubünden (1923).

<sup>3)</sup> S. Voltolini, Erläuterungen z. hist. Atlas d. österr. Alpenländer 3. T. (Welschtirol), S. 171f.

Baue, nämlich die Silbergruben (*argenti fodinae*) im Gerichte Persen auf den Bergen Velrag, Heilice, Valizen, Gereute, welche Ortschaften innerhalb oder in nächster Nachbarschaft der heute noch erhaltenen deutschen Volksinsel im oberen Fersental liegen.<sup>1)</sup> Reg. 4 nennt den Eisenberg auf dem Valdera (am Ofenpaß), die Urk. 5 überhaupt nur die Lage des Bergwerks im Gerichte Landeck, ohne nähere Angabe.

Die Personen, die diese Bergwerke vom Landesfürsten verliehen erhalten, werden mit ihren Vor- und Familien- bzw. Herkunftsnamen bezeichnet. Dem Stande und der Herkunft nach finden wir unter ihnen Landedelleute der Gegend wie insbesondere die Planta und die Freien von Tschengels (Reg. 2, 4 und 5; Urk. 6); ferner einheimische und auswärtige Bürger von Hall, München und Augsburg (Reg. 1) und auswärtige Bergwerksunternehmer aus Brüx und Kuttenberg (Reg. 3 und Urk. 4), deren Stand mir nicht näher bekannt. Es ist so gut wie sicher, daß diese Leute nicht selbst mit der Hand am Berge gearbeitet, sondern sich Leute hierzu angestellt haben.

Die Ausdrücke für die Verleihung des Bergwerksrechtes seitens des Landesfürsten lauten in den deutsch abgefaßten Urkunden einfach „verleihen“, in den lateinischen „conferre et committere, concedere.“ Die Empfänger erhalten das Bergwerksrecht nicht nur für ihre Person, sondern auch für ihre Erben (Reg. 1, 2, 5, Urk. 5), zum mindesten für ihre Kinder (Reg. 5). Meist ist in Aussicht genommen, daß die ersten Empfänger des Privilegs weitere Personen als Gesellschafter in ihr Bergwerksunternehmen aufnehmen werden, was ihrer Wahl freigestellt ist: „Ir erben oder ir gesellschaft, di si (die Inhaber der Bergwerksverleihung) zuo in nement“ (Reg. 1); „sociis suis, quos ad se duxerint assumendos“ (Reg. 3); „illis, quos ad eandem

<sup>1)</sup> Die italienischen Namen für diese Orte lauten: Velrag = Viarago, Valizen = Valesina, Gereute = Frassilongo, Heilice ist ungewiß. — Über die Anfänge der deutschen Siedlung in dieser Gegend und den Anteil des Bergwerksbetriebes an derselben siehe den 2. Band meines Buches „Die Ausbreitung des Deutschtums in Südtirol im Lichte der Urkunden“, der demnächst erscheinen wird.

operam socios adhibuerint“ (Reg. 4). In Urk. 5 wird die Aufnahme in die Gesellschaft vom Rate und Willen des Landesfürsten abhängig gemacht. Dieser behält sich in Reg. 2 vor, auch andere Personen zu dem Bergwerke zuzulassen, ihnen ebenfalls das Bergbaurecht in dem Be- reiche der eben ausgesprochenen Verleihung zu erteilen.<sup>1)</sup> Jedenfalls war die Besitz- und Betriebsform der Gesell- schaft im Bergbau Tirols schon damals — im 14. Jahr- hundert — sehr stark verbreitet. Wir begegnen übrigens damals in Tirol auch bei anderen Unternehmungen, die bewegliches Kapital in nicht völlig sicherer Anlage er- fordern, wie bei der Pachtung landesfürstlicher Zoll- stätten, Wechsel- und Leihbanken, der Münzstätte und auch für den Betrieb größerer Handelshäuser, häufig der Bildung von Gesellschaften aus mehreren Köpfen.<sup>2)</sup> Sicher- lich haben sich für diese gewisse Rechtsregeln eingebürgert, wenn wir auch keine Niederschriften derselben aus jener Zeit besitzen.<sup>3)</sup> Gemeinschaftlicher Besitz war bei Bauern- gütern ja allgemein bekannt, die Ausdrücke für die Teil- haber heißen „*consocii, socii und consortes*“, in deutschen Texten „*genossen*“ und „*gemainer*“, aber nie „*gesellen*“. Daraus ist ersichtlich, daß die Gesellschaft für Bergwerks- und andere Unternehmungen des mobilen Kapitals im deut- schen Rechte aus einer besonderen Wurzel sich entwickelt hat. Die Empfänger der Bergwerksverleihung erhalten diese, von jenen Einschränkungen abgesehen, also zu einem dauernden Besitzrechte, sie kann ihnen nur dann ent- zogen werden, wenn sie die Pflichten, die sie ihrerseits mit der Verleihung gegenüber dem Landesfürsten übernehmen, nicht erfüllen. Dieses Rechtsverhältnis — einerseits dauern-

<sup>1)</sup> „Reservavimus nobis potestatem adiungendi eisdem personas alias ad culturam ipsius minerae quemcunque et quandocunque nostrae placuerit voluntati.“

<sup>2)</sup> S. Voltolini, Die Pfandleihbanken (in den Beitr. z. Rechtsgesch. Tirols), S. 24, 31 und 48; Stolz, Zollwesen Tirols, Arch. f. österr. Gesch. 97, S. 725.

<sup>3)</sup> Immerhin wird eine besonders wichtige Seite des Gesellschafts- rechtes, nämlich die Haftung der einzelnen Gesellschafter für die Schulden und Verpflichtungen der gesamten Gesellschaft in Verleihurkunden der Zölle und Banken im 14. Jahrhundert bereits berührt (wie vorige Anm.).

der, erblicher Besitz, andererseits Verpflichtung zu bestimmten dauernden Leistungen und Abgaben gegenüber dem Landesfürsten als dem Verleiher — hat zweifellos viel Ähnlichkeit mit dem Lehenrecht, das ja damals noch alle wirtschaftlichen und sozialen, öffentlichen und privaten Beziehungen durchdrang. Demgemäß wird auch in zwei unserer Urkunden das Recht der Bergwerksverleihung bezeichnet, nämlich als „Lehenschaft“ und „ius feodale“ in Reg. 4, als „rechtes Erblehen“ in Urk. 5. In einem Falle erscheint ein Bergwerk in Verbindung mit einer Burg im lehenrechtlichen Besitze eines Adelsgeschlechtes, nämlich das Eisenbergwerk in Stulden mit der Tschengelsburg im oberen Vintschgau (Urk. 6). Wie der Lehensherr verpflichtet ist, seinen Lehensmann zu schützen, so auch der Landesfürst den mit einem Bergrecht Beliehenen. „Wir (der Landesfürst) sollen auch desselben Eisenbergwerks und derselben Lehenschaft Herr und Gewähr sein vor männiglich, nach solches Lehens Recht und Gewohnheit“, sagt die Urk. 5. Da der Landesfürst aber nicht überall persönlich seine Gewalt ausüben kann, sondern hierzu seine Beamten, Pfleger und Richter in den Untersprengeln des Landes aufgestellt hat, betraut er diese auch damit, die Bergwerksinhaber bei ihren Rechten zu schirmen und zu wahren, und befiehlt ihnen, keine Behinderung und Schmälerung derselben zuzulassen. Mitunter, so Reg. 1, 3 und 4, erteilt der Landesfürst diesen Auftrag einer bestimmten Person, die in dem Gebiete des neuen Bergwerkes die Gerichts- und politische Verwaltung innehatte, sowie deren Nachfolgern; so den Herren von Rottenburg für das Bergwerk in Wattental (Reg. 1), den Herren von Villanders für jenes am Berge Villanders (Urk. 4), den Herren von Schenna im Gerichte Persen (Reg. 3). Mitunter richtet sich jener Auftrag des Landesfürsten nur allgemein an seine Amtleute und Richter, die für den betreffenden Bergwerksbereich in Frage kommen, so Reg. 5 und Urk. 5.

Das Recht, zu welchem die Empfänger des Bergwerks dasselbe erhalten und weiterhin innehaben und nutzen dürfen, (tenere et usuare, Reg. 2 und 3, niezzen Urk. 5), wird als im allgemeinen feststehend und bekannt voraus-

gesetzt. Landesfürst und Gewerken, Verleiher und Beliehene hatten die Vorstellung von einem mindestens gewohnheitsmäßig feststehenden Bergrecht: So spricht Reg. 2 von den „iura et consuetudo, que in mineris observantur“, Reg. 4 „mit allen rechten, die darzu gehören sollen und mugen, als man ärzbergk verleihen soll“, Urk. 5 von „allen Rechten, die Bergleute haben sollen“, Reg. 5 von „allen Rechten, die darzu (zum Bergwerk) gehören und die sie (die Beliehenen) billig und zu Recht darzu haben sollen“.<sup>1)</sup> In zwei Fällen wird das schon ausgebildete Recht eines damals bereits blühenden Bergwerkes eines ganz anderen Landes, nämlich von Kuttenberg in Böhmen, ausdrücklich auf eine Bergwerksverleihung in Tirol angewendet. So Urk. 4 „mit den Rechten, als an den Silberbergwerken zu Chutten Recht und Gewohnheit ist“ und Reg. 3 „secundum morem et consuetudinem aliarum argentifodinarum et minerarum in Kuttis“. Die Empfänger dieser beiden Verleihungen kamen aus Böhmen (Brüx und Kuttenberg), es bleibt aber ungewiß, ob sie rein nur durch ihren persönlichen Beruf nach Tirol geführt wurden oder auch durch die dynastischen Beziehungen, die damals zwischen Böhmen und Tirol bestanden. Der damalige Landesfürst von Tirol, Heinrich, war ja in jungen Jahren einmal König von Böhmen gewesen und nachher mit dem neuen Herrscherhause Böhmens, den Luxemburgern, Johann, wieder in ein freundschaftliches Verhältnis getreten, das gerade im Jahre 1330 zur Vermählung von Heinrichs Tochter mit Johanns Sohn führte. Solche Übertragungen des Bergrechtes von einem Bergwerk und einem Land auf das andere sind häufig vorgekommen; das Gossensasser und Schwazer Bergwerk haben später das Bergrecht von Schladming in Steiermark als Grundlage für ihre rechtliche Ordnung angenommen.

Der Besitz des Bergwerkes umfaßte einerseits das Recht

<sup>1)</sup> Isser (a. a. O. oben S. 214 Anm. 1), S. 345 behauptet, daß die Verleihung des Bergwerkes in Scharl vom Jahre 1317 (Reg. 2) auf die Trientner Bergordnung von 1208 sich berufe. Davon steht in jener Verleihung in Wahrheit kein Wort. Ob diese, damals etwa hundert Jahre alte Aufzeichnung in den Kreisen der Tiroler Regierung überhaupt bekannt war, darüber liegt keinerlei Äußerung vor.

zu gewissen Betätigungen im Bereiche der Verleihung, andererseits die Pflicht zu gewissen Leistungen an den Landesfürsten. Allgemein werden die Betätigungen bezeichnet als *laborare* (Reg. 2, 3, 5), *arweiten* (Reg. 1 und Urk. 6), *pauen* und *arweiten* (Urk. 4), *suchen*, *graben* und *arweiten* (Reg. 5). Die Bergwerksinhaber dürfen also alle Arbeiten, die zum bergmännischen Betriebe ober und unter Tag notwendig und üblich sind, durchführen und durchführen lassen. Damit ist aber nicht bloß gemeint, daß das Gestein bearbeitet werden darf, sondern daß überhaupt „aller Besuch (Bedarf) und alle Sachen, deren sie, die Bergwerksbesitzer, zu ihrer Arbeit bedürfen“ (Reg. 1), ihnen zur Verfügung stehen, insbesondere, daß das zum Bergwerks- und Hüttenbetriebe notwendige Holz und Wasser an Ort und Stelle, wo es für jenen am günstigsten zu erreichen ist, in Anspruch genommen werden darf. Das wird in manchen unserer Verleihungen ausdrücklich ausgesprochen, nämlich in Reg. 1, 4 und 5 („cum lignis et aquis et omnibus aliis rebus ad hec necessariis“) und Urk. 5 („mit holcz und mit wazzer“); in den anderen, wo dies nicht der Fall ist, ist es jedenfalls stillschweigend mit eingeschlossen. Dem Landesfürsten stand, unabhängig vom Bergregale, eine Verfügungsgewalt zu über Wälder und Gewässer, die nicht im Privatbesitze von Einzelpersonen, sondern im Besitze von Gemeinden (Allmenden) waren; außerdem gab es ja auch ausgedehnte Waldbereiche, die auch außerhalb jeder Allmende standen und als frühere Reichsforste dem Landesfürsten angefallen waren. Gerade der Bedarf der Salinen, der Bergwerke und Schmelzhütten hat in Tirol seit dem 14. Jahrhundert die landesfürstliche Verfügungsgewalt über die Forste zur Entwicklung gebracht und eine eigene landesfürstliche Forstaufsicht und Forstverwaltung im engsten Anschluß an die Organisation des Bergwesens geschaffen.<sup>1)</sup> Der Landesfürst erteilte nun den Bergwerksinhabern auf Grund seiner Verfügungsgewalt Nutzungsrechte an Holz und Wasser. Standen dem

<sup>1)</sup> S. Wopfner, Das Almendregal des Tir. Landesfürsten (Forsch. z. inn. Gesch. Österr., hsg. von Dopsch, 3. Heft), bes. S. 36 ff.

Rechte von Privaten oder auch von Gemeinden solche Rechte gegenüber, so mußten diese wohl die Bergwerksinhaber abfinden, aber jedenfalls nach einer billigen Schätzung. In einer der Verleihungsurkunden (Reg. 5) werden ausdrücklich die Nutzungsrechte der Bergwerksbesitzer dahin eingeschränkt, daß niemandem kein Unrecht oder Schaden davon beschehe („eo tamen modo, ne cuiquam inde iniuria fiat aut damnum detur“). Das kann wohl nur in dem eben angedeuteten Sinne gemeint gewesen sein und derselbe Grundsatz dürfte auch für die übrigen Verleihungen gegolten haben, wenn er auch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Bei der Verleihung des Bergwerkes im Mölser Hochtale (Reg. 1) werden auch Rechte eingeschlossen, die sonst in dieser Ausdehnung wohl nicht gewährt wurden, nämlich außer dem Holzbezug die Weide im ganzen Bergwerksbereich, die Lieferung von Korn und Salz seitens des Landesfürsten bzw. seines zuständigen Urbaramtes, ferner das Verbot, Hütten und Häuser zu bauen, die den Bergwerksbetrieb hindern, und das Recht, Schwaiger, d. s. die Bauleute von hochgelegenen Viehhöfen, die sich dem Bergwerk ungünstig zeigen, zu entfernen.<sup>1)</sup>

In allen den Bergwerksverleihungen der Tiroler Landesfürsten aus der ersten Hälfte und Mitte des 14. Jahrhunderts wird auch darauf hingewiesen, daß jene sich Leistungen und Abgaben vom Betriebe des Bergwerkes vorbehalten, doch sind die diesbezüglichen näheren Angaben in den einzelnen Urkunden sehr verschiedenartig. In Urk. 4 werden dem Landesfürsten nur ganz allgemein „die Recht, die wir und unser Erben davon zu Recht haben sollen“, vorbehalten, in Reg. 1 „der gewöhnliche Dienst, der uns (dem Landesfürsten) ehemals davon gegeben worden ist“.<sup>2)</sup> Nach Reg. 2

<sup>1)</sup> Heute sind im Bereich des Mölser Tales, einem Seitentale des Wattentales nur Almen, ehemals waren aber dort ständig bewohnte Schwaig- oder Viehhöfe.

<sup>2)</sup> Möglicherweise bezieht sich der „Dienst von ehemals“ nicht auf ein früher in Möls betriebenes Bergwerk, sondern auf die dortigen Schwaighöfe, die dem Landesfürsten gehörten, und war gemeint, daß die Abgaben, die von diesen früher geleistet wurden, auch weiterhin zu reichen sind. (S. vorige Anm.)

beansprucht der Landesfürst einen Anteil am Ertrag des Bergwerkes, er wird zwar nicht näher bezeichnet, aber als eine bekannte Schuldigkeit angenommen („partibus et portionibus et iuribus nobis debitibus integre per omnia nobis salvis“). In Reg. 3 sichert sich der Graf von Tirol dieselben Dienste und Zahlungen, die die Bergwerksbesitzer in Kuttenberg leisten müssen.<sup>1)</sup> Laut einer Urkunde vom Jahre 1350 gestattet Markgraf Ludwig, Herzog von Bayern und Graf von Tirol, dem Johann Rotermel und Otto Brenner, Gold, Silber und andere Erze zu suchen, zu graben und aufzubringen, wo immer sie es finden, doch sollen sie davon des Herzogs Recht antworten und geben, als es Bergwerksrecht ist.<sup>2)</sup> Es ist aber nicht ersichtlich, ob sich diese Urkunde auf Tirol oder Oberbayern bezieht. Jedenfalls zeigt sie die Vorstellung eines in der Hauptsache gleichartigen Bergwerksrechtes und entsprechender Abgaben in allen Ländern Ludwigs. Eindeutige Angaben über die Art und Höhe der an den Landesfürsten schuldigen Bergwerksabgaben finden wir nur in zwei unserer Urkunden: Laut Reg. 4 haben die Inhaber des Eisenbergwerkes am Fuldera (Münstertal) jährlich am St. Michaelstag (29. September) hundert Roßeisen (Hufeisen) und die dazu erforderliche Zahl von Nägeln dem Richter von Schlanders als Vertreter des Landesfürsten ohne besondere Aufforderung zu übergeben; die Besitzer des Bergwerksrechtes auf Gold, Silber und Eisen im Unterengadin müssen laut Reg. 5 von dem gewonnenen Gold- und Silbererz „vor dem Loche“, d. h. unmittelbar nach dessen Förderung, den zehnten Teil und von dem Eisenerz hundert Roßeisen und 600 Nägel jährlich unmittelbar an die landesfürstliche Kammer auf Schloß Tirol abführen. Dieser Zehnten von dem Edelerz wird in der Urkunde ausdrücklich als allgemeines Bergwerksrecht erklärt<sup>3)</sup>;

<sup>1)</sup> „De qua argenti fodina (bei Persen) ipsi (die Gewerken) nobis (dem Landesfürsten) solvere et facere debebunt sicut alii argentifossores in Kuttis suis dominis in eorum dominio facere debebunt.“

<sup>2)</sup> Abhandlungen d. bayr. Akad., hist. Kl. 1837, II, S. 149, ohne Angabe des archival. Fundortes.

<sup>3)</sup> „Von den gold- und silber arzten den zehenden tail vor dem loch als perkwerchs recht ist.“ In der lateinischen Fassung: „De auri et

er war also jedenfalls damals auch in den anderen Bergwerken Tirols üblich und entsprach gleichartigen Einrichtungen in anderen deutschen Ländern. Diese Abgabe des zehnten Teiles des geförderten Edelerzes an die landesfürstliche Kammer ist unter der Bezeichnung „Fron“ („Frohn“) auch später in Tirol als Hauptnutzung des landesfürstlichen Bergregales beibehalten worden; der Name bedeutet Herrenrecht, d. h. Recht des obersten Herrn des Bergrechtes. Doch kommt im 15. Jahrhundert zu der „Fron“ als zweite landesfürstliche Abgabe der „Wechsel“ hinzu, der als ein Bruchteil vom geschmolzenen Metall zu leisten war.<sup>1)</sup>

Zur Einhebung der Bergwerksabgaben für den Landesfürsten war nach Reg. 5 die Kammer desselben im allgemeinen bestimmt, sie mußte sich hierzu wohl eines beamteten Vertrauensmannes bedienen, denn sonst wäre sie wohl bei Feststellung des geförderten Erzes stark zu kurz gekommen. Daß dies gedacht war, zeigt Urk. 5, in welcher der Landesfürst die Ernennung eines „geschwornen Schreibers“, d. h. eines eidlich verpflichteten schreib- und fachkundigen Beamten bei dem neuen Bergwerk in Aussicht nimmt, der die dem Fürsten schuldigen Abgaben einzunehmen und jedenfalls an die Kammer weiterzuleiten hat. Das war aber damals (im Jahre 1352) nichts Neues, denn schon bei der Verleihung des Bergwerkes in Scharl (Unterengadin) im Jahre 1317 ernannte laut Reg. 2 der Landesfürst zwei namentlich angeführte Personen zu seinen Amtleuten bei dem Bergwerk mit dem Auftrage, seine Anteile bei demselben einzunehmen.<sup>2)</sup> In Reg. 4 wird der landesfürstliche

---

argenti metallis miniariis redditus minerales, hoc est decimam partem ante fodinas prout rei metallicae consuetudinis est . . .“

<sup>1)</sup> Zur Erklärung dieser Ausdrücke s. Worms, Schwazer Bergbau, S. 28ff. und Zycha (wie oben S. 208 Anm. 2), S. 266; über ihre erste schriftliche Erwähnung s. unten S. 253 u. oben S. 214 Anm. 1.

<sup>2)</sup> „Portionem nos contingentem debent illae personae, quas ad hoc deputaverimus, sub poena ammissionis iurum suorum sine diminutione qualibet assignari constitumus et praefecimus antedictae minerae ad praesens magistros Bartholomeum et Minigonem, quousque plures eidem necesse fuerit adiungemus.“ Das „praeficimus“ deutet an, daß die

Richter und Amtmann von Schlanders zum Empfange der jährlichen Bergwerksabgabe bestimmt. Die Weigerung, die Bergwerksabgabe dem Vertreter des Landesfürsten ordnungsgemäß zu leisten, konnte mit dem Verlust des Bergbaurechtes geahndet werden.<sup>1)</sup> Andererseits wird in Urk. 5 ausdrücklich versichert, daß der Landesfürst nach richtigem Empfang der Bergwerksabgaben nichts mehr von den Bergbaubesitzern zu fordern habe.

Von besonderer verfassungsgeschichtlicher Bedeutung ist dann in Reg. 5 die im Anschlusse an die Festsetzung der Bergwerksabgaben folgende Stelle: „Uns (dem Landesfürsten) zu behalten andern recht, wie ainem lantsherrn von semlichen perkwerchen zugehörend.“<sup>2)</sup> Die Urk. 5, die sonst keine nähere Bestimmung über die Höhe der Bergwerksabgaben enthält, erwähnt letztere in ähnlicher allgemeiner Fassung: „Unsere (d. i. des Landesfürsten) Recht, als eines Landesherren Recht ist in seinem eigenen Lande.“<sup>3)</sup> Hiermit wird in aller Form die Auffassung ausgesprochen und verbrieft, daß das Bergwerksregal in die allgemeine landesherrliche Machtfülle eingeschlossen sei und in ihr ihre einzige Verankerung besitze.

Andererseits finden wir aus dem 14. Jahrhundert keinerlei Belege für einen grundherrlichen Besitztitel oder Betrieb eines Bergwerkes im Gebiete von Tirol. Wenn auch Schlüsse aus dem Mangel der Erwähnung nie unbedingt sicher sind, so haben sie doch zum mindesten eine relative Berechtigung. So folgern wir auch in diesem Falle, daß in Tirol im 14. Jahrhundert ohne landesfürstliche Verleihung und Abgabaleistung ein Bergbau nicht in Betrieb genommen werden, wenn aber eine solche Verleihung erfolgt war, der Grund-

---

Genannten über das Bergwerk eine Aufsichtsgewalt zu führen haben, ihre romanischen Namen weisen auf einheimische Engadiner.

<sup>1)</sup> Reg. 2 wie vorige Anm.: „sub pena ammissionis iurium suorum“.

<sup>2)</sup> In der latein. Fassung: „Salvis et reservatis quoque aliis regalibus et iuribus nobis uti territorii principi inde competentibus.“

<sup>3)</sup> Die Urk. 5 hat „lantherr“, selbstverständlich ist damit nicht ein „Landherr“ im Sinne eines Mitgliedes des landschaftlichen Herrenstandes, sondern der Landesfürst gemeint. (Vgl. dazu Stolz, Begriff und Titel des tirol. Landesfürstentums usw. in Schlerschriften 9, S. 429f.).

eigentümer den Betrieb nicht verhindern konnte, gewisse Entschädigungen für die Entwertung des Grundes vorbehalten.

Die Gewinnung von Gesteinen, die kein Erz führen, hauptsächlich zu Bauzwecken, das Brechen von Bausteinen also, unterlag nicht dem landesfürstlichen Bergwerksregal, seinen Verleihungen und Abgaben. Sondern hierzu genügte das Eigentum an Grund und Boden. So finden wir in einem Urbar der Herren von Trautson bei Matrei am Brenner von ca. 1350<sup>1)</sup> unter den anderen Zinsen, die der Hof „in der Nez“ (Nötschhof nördlich Matrei) zu leisten hatte, auch vier Pfund „von dem marbelstein“ erwähnt. Im Allmendgebiet konnte wohl die Gemeinde das Brechen von Steinen erlauben. Wenn aber jemand im Allmendbereich einer fremden Gemeinde Stein gewinnen wollte, so konnte hierzu auch der Landesfürst auf Grund seiner allgemeinen Verfügungsgewalt über den Allmendboden eine Ermächtigung erteilen, solange durch das Steinbrechen nicht Wiesen und Felder geschädigt wurden. Solche Verleihungen sind für die Stadt Innsbruck in den Jahren 1357 und 1396 erfolgt.<sup>2)</sup> Der im ersteren Privileg genannte Tuff ist die als Baustein in Innsbruck sehr viel verwendete Höttinger Breccie, auch Nagelstein im Volksmunde genannt.

Ungefähr mit dem Jahre 1360 brechen die Registerbücher der Tiroler landesfürstlichen Kanzlei, denen wir die Kenntnis der meisten von den oben besprochenen Urkunden verdanken, auf mehr als 60 Jahre ab. Bis 1420 finden sich keine Aufzeichnungen über den Bergbau in Tirol. Mit diesem Zeitabschnitt aber, von dem ab überhaupt die Erhaltung des Archivs der Regierung der oberösterreichischen Lande (Tirol und Schwaben) besser wird, setzen auch die Nachrichten über die Bergwerke wieder, und zwar alsbald in steigendem Umfange, ein. Doch ist

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Innsbruck.

<sup>2)</sup> Anhang Urk. 7 und 8. In der Abhandlung von Wopfner, Das Allmendregal der Tiroler Landesfürsten in Dopschs Forsch. z. inn. Gesch., H. 3 wird diese Seite jenes Regals nicht berührt. Weiteres über das Recht zum Abbau nicht erzhältiger Gesteine in Tirol s. unten Nachtrag S. 263.

dies nicht nur auf die größere Reichhaltigkeit der archivalischen Überlieferung im allgemeinen zurückzuführen, sondern auch auf die Tatsache, daß der Bergbau selbst in Tirol seit etwa 1420 einen neuen Aufschwung genommen hat, der alsbald zu seiner Blüte- und Höhezeit geführt und, wie eingangs erwähnt, Tirol zu einem der reichsten Länder des Deutschen Reiches gemacht hat. Wir haben über diesen Beginn der Blütezeit des Tiroler Bergbaues auch eine direkte Nachricht aus jener Zeit selbst erhalten, die, obwohl bereits veröffentlicht, für die Bergwerksgeschichte noch nicht verwertet worden ist. Laut einer Urkunde vom Jahre 1419 verlieh nämlich Herzog Friedrich von Österreich-Tirol seinem Kanzler Ulrich Putsch die Leitung des gesamten landesfürstlichen Bergwesens in Tirol.<sup>1)</sup> Der Wortlaut dieser Verfügung führt uns in sehr charakteristischer Weise mitten hinein in eine Zeit, da die Auffindung neuer Erzlager in Tirol an der Tagesordnung war. Ferner werden hier zum ersten Male die Bezeichnungen genannt, die dann für jene Abgaben stets üblich waren, die von den Bergwerken an den Landesfürsten zu leisten waren, nämlich Fron und Wechsel<sup>2)</sup>; weiter wird hier auch die besondere Gerichtsbarkeit, die sogenannte Berggerichtsbarkeit, angedeutet, die die landesfürstlichen Beamten des Bergwesens in allen einschlägigen Gegenständen, ja auch in den allgemeinen

<sup>1)</sup> Mitgeteilt von V. Schaller in der Einleitung zum Tagebuch des Ulrich Putsch, Bischof von Brixen, in der Zeitschr. d. Ferdinandeaums Bd. 36 S. 238. Es heißt da: der Kanzler erhält Vollmacht „alle ertz und pergwerk auf edelgestain gold silber kupfer pley hüttrach eysein und was ertz in den pergen funden mügen werden an des herzogs statt hinzulassen und verleihen, so daß er die fron und wechsel und die landesfürstlichen rechte einneme und verrechne. Wir geben ihm auch gewalt, waz krieg und aufleüff zwischen inn aufersteen, ausgenommen maleficii, daz er oder sein anwalt und sonst niemand die richten soll. Wer ein bergwerk anfängt und es in den nächsten 14 tagen nicht arbeitet, soll es verloren haben; er selbst mag auch ertz graben wo er will.“ Diese Anordnung wird begründet: „wann manigerlai ertz und bergwerk in der grafschaft Tyrol, an der Etsch und im Innthal sind und teglich funden werden, die aber manigerlay leut haimlich und öffentlich arbeiten und die in solcher maß nicht besteen, daz uns unsre recht als einem landesfürsten davon werden mugen.“

<sup>2)</sup> Zur Erklärung dieser Ausdrücke s. oben S. 250 Anm. 1.

Personalangelegenheiten der Bergwerksverwandten, abgesehen von den schweren Verbrechen, ausübten.<sup>1)</sup> Auffallend ist die kurze Verfallfrist des Schurfrechtes, die hier festgesetzt erscheint und eben auf den damaligen Hochbetrieb im Aufsuchen neuer Erzlager hinweist.

Das Gebiet, über dessen Bergbau, insbesondere auf Silber und Kupfer damals — seit 1423 — in zahlreichen Aufzeichnungen gehandelt wird, ist das Berggericht Sterzing und Gossensaß, das ist das oberste Becken des Eisack, das durch das Ridnauntal mit dem schon seit langem bebauten Schneeberg im obersten Passeier zusammenhängt.<sup>2)</sup> Vom Jahre 1426 liegt bereits eine Abrechnung über die landesfürstlichen Abgaben, Fron und Wechsel, für dieses Bergwerk zu Gossensaß vor und vom Jahre 1427 eine ausführliche Satzung über das dort geltende Bergwerksrecht, eine sogenannte Bergordnung. Dieselbe erklärt als ihre Grundlage und subsidiäre Rechtsquelle den Bergbrief für Schladming in Obersteier vom Jahre 1408.<sup>3)</sup> Da wir Ähnliches auch für die Bergwerke bei Schwaz finden, müssen wir folgern, daß das alte Trientner Bergrecht und die bergrechtlichen Anschauungen nach den Urkunden des 14. Jahrhunderts auf die Bildung des Tiroler Bergrechtes des 15. Jahrhunderts wenigstens nicht so unmittelbar eingewirkt haben wie jenes, damals noch ziemlich neue Bergrecht der Steiermark. Einen Bestallbrief des Herzogs Friedrich für den Gegenschreiber des Bergwerks zu Gossensaß vom Jahre 1431 teile ich als älteste derartige Urkunde unten im Anhang, Urk. 11, im Wortlauten mit. Im wesentlichen hat dieser Beamte die Rechte und Einnahmen des Landesfürsten an dem Bergwerke zu verwalten, die zweierlei Art

<sup>1)</sup> Über die Berggerichtsbarkeit in Tirol s. Stolz im Arch. f. österr. Gesch. 102, S. 264.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 240.

<sup>3)</sup> Drucke dieser Bergordnung bei Wolfstrigl, Tirol. Erzbergbaue, S. 429; Worms, Schwazer Bergbau, S. 100ff.; Wörndl, Markt Gossensaß, S. 28f.; Isser, Zur Bergwerksgeschichte von Gossensaß in der Heimat (Blätter zur tirol. Heimatkunde, hsg. von Innerhofer, Meran), Jg. 1912, S. 6ff.; hier auch verschiedene darauf bezügliche andere Urkunden aus der Zeit 1423—1450 (aus St.A. Innsbruck, Urk. 7412—20) mitgeteilt.

sind. Einmal hat der Landesfürst am Betriebe des Bergwerkes mit gewissen Bauen und Gruben Anteil, mit diesen ist er selbst Unternehmer und der Schreiber hat über die Erzförderung aus ihnen Buch zu führen. Andererseits hat der Schreiber aber auch die rein fiskalischen Belange wahrzunehmen: er überwacht auch die Ausbeute der privaten Besitzer der übrigen Bäue, um die Fron richtig einzuheben; er überwacht ferner die Ausschmelzung des Silbers und seine Ausfuhr, um eben auch die davon fällige Abgabe, den Wechsel, einfordern zu können. Aus derselben Zeit liegen dann noch zwei bemerkenswerte Bergwerksverleihungen des Tiroler Landesfürsten vor. Die eine derselben (Anhang, Urk. 9) betrifft ein Recht, im ganzen Landesbereiche nach Gold zu suchen und dann dort, wo eine verheißungsvolle Stelle gefunden und hierzu näher bezeichnet würde, den Abbau zu eröffnen. Die zweite Verleihung betrifft den Abbau eines neu gefundenen Silbererzes im Christentale, einem Quelltale der Isar im Karwendelgebirge (Urk. 10). Bergwerksrecht und Abgaben an den Landesfürsten werden hierbei als etwas Bekanntes und Feststehendes vorausgesetzt.

Fast gleichzeitig begann die Bebauung eines anderen großen Erzbergbereiches in Tirol, nämlich jenes von Schwaz im Unterinntal, der aber dann bald an Ergiebigkeit und Bedeutung die Bergwerke von Gossensaß-Sterzing überflügelte. Stephan Worms hat in seinem Buche über den Schwazer Bergbau S. 10f. dargelegt, daß die schriftliche Überlieferung den Beginn des Bergbaues zu Schwaz noch in die Regierungszeit des Herzogs Friedrich, d. i. in die Zeit vor dem Jahre 1439, aber nach 1428 indirekt wenigstens vermuten läßt. Die ziemlich umständliche Darlegung von Worms erledigt sich aber, da aus dem Jahre 1427 sichere Verleihungen von Silber- und Eisenerz „an dem gepirge ob Swacz“ durch Herzog Friedrich, und zwar auch nach dem Schladmiger Bergrecht bekannt sind.<sup>1)</sup> Auch

<sup>1)</sup> Diese Verleihungen wurden nach Originalen von J. Ladurner im Archiv f. Gesch. Tirols I, S. 316f. bereits im Jahre 1864 vollinhaltlich veröffentlicht, wurden aber von den späteren Bergwerkshistorikern Wolfstrigl, Worms und Isser (s. oben S. 208) ganz übersehen. Zur

eine weitere wichtige Aufzeichnung über die erste Zeit des Schwazer Bergbaues ist St. Worms entgangen, nämlich eine Eingabe der Herren von Freundsberg an den Landesfürsten aus der Zeit um 1430. Die Freundsberger waren die Inhaber der Gerichtsgewalt und auch der vorwiegenden Grundherrschaft im Raume um Schwaz, in dem der Bergbau damals um sich griff. Sie beschwerten sich da über die Nichtbeachtung ihrer Rechte an Wäldern, Gewässern und Feldern seitens der Gewerke, sowie über Eingriffe der Bergrichter in ihre Gerichtsgewalt.<sup>1)</sup> Besonders bemerkenswert ist in der Eingabe der Hinweis, daß der Bergbau erst zu jener Zeit im Gerichte Freundsberg „aufgestanden sei“. Die erste ausführliche Bergordnung für Schwaz ist von Herzog Siegmund im Jahre 1449 erlassen worden, indem er eine in 38 Artikeln gefaßte „Erfindung“ der Bergwerksgeschworenen bestätigte und zur Gesetzeskraft erhob.<sup>2)</sup> Im Jahre 1486 entstand auf ähnliche Weise im östlichen Pustertal, das damals noch der selbständigen Dynastie der Grafen von Görz untergeben war und im Jahre 1500 mit dem Lande Tirol vereinigt wurde, eine eigene Bergordnung.<sup>3)</sup> Diese Bergordnungen, insbesondere jene von Schwaz, wurden bis ins 18. Jahrhundert mehrmals erneuert und erweitert und entwickelten sich so zu einem besonderen tiroliischen Bergrecht, dessen nähere Analyse aber nicht in den Rahmen der vorliegenden Abhandlung fällt.<sup>4)</sup>

Anhangsweise sei hier noch auf die Anfänge des Bergbaues in den drei Unterinntaler Gerichten Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel verwiesen, die bis zum Jahre 1504 zum Herzogtum Bayern gehört haben und erst da- weiteren Kritik von Issers Angaben über den Beginn des Schwazer Bergbaues s. Zycha, V.J.Sch. Soz. und Wirtsch.-Gesch. 5, S. 248f.

<sup>1)</sup> Im Wortlaut mitgeteilt bei Stolz, Polit.-histor. Landesbeschreibung von Tirol, Arch. f. österr. Gesch. 107, S. 807 Anm.

<sup>2)</sup> Mitgeteilt von Worms, Schwazer Bergbau, S. 111ff.

<sup>3)</sup> Mitgeteilt von P. Puntschart in der Zeitschrift für Bergrecht Bd. 48 (1907). Bereits im J. 1460 erbat sich der Doge von Venedig vom Grafen Johann von Görz eine Abschrift von dessen Bergwerksordnung (Ferdinandeum Innsbruck, Or.-Urk. 217). Also muß es eine solche für Görz schon vor 1486 gegeben haben.

<sup>4)</sup> Diese tiroliischen Bergordnungen bis ins 18. Jahrhundert sind in Abschrift gesammelt im St.A. Innsbruck, Codices Gruppe E IX.

mals mit Tirol vereinigt worden sind. Die ältesten Nachrichten über den Betrieb von Bergwerken in diesem Gebiete, die von der bisherigen Geschichtsschreibung nicht beachtet wurden, finden sich in den Saalbüchern oder Urbaren der herzoglich bayerischen Ämter zu Rattenberg und Kitzbühel, die zu Anfang des 15. Jahrhunderts verfaßt worden sind.<sup>1)</sup> So lesen wir im Saalbuch von Rattenberg von 1416 fol. 37: „Nota das sind die arczt in dem gericht: in dem Tierpach, in dem Tierberg, in dem Lüg, zu Prunn, zu Winchel, in dem Silberberg.“ Im Saalbuch von Kitzbühel fol. 2: „So habt ir (der Herzog) ein sylberarczt und ein chuppherarczt an dem Jufen, ein eysenarczt zu Reinchaw.“ So knapp diese Nachrichten auch sind, so lassen sie doch einen beträchtlichen Umfang des Bergwerksbetriebes in jenem Gebiete vermuten, und zwar nicht erst gerade im Zeitpunkte der Niederschrift jener Urbare, sondern seit einiger, vielleicht geraumer Zeit vorher. Die Anführung von Bergwerken in einem Urbare ist allerdings etwas Ungewöhnliches, es kann dies dahin gedeutet werden, daß der Bergbau damals hier noch nicht jene technische und ökonomische Selbständigkeit erlangt hat wie etwa hundert Jahre später. Die erste Bergordnung für die Gerichte Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel hat im Jahre 1447 Herzog Heinrich von Bayern erlassen.

### Anhang.

#### A. Regesten.

1. 1315 August 6. Schloß Tirol. Heinrich, ehemaliger König von Böhmen, Herzog von Kärnten und Graf von Tirol, verleiht in letzterer Eigenschaft dem Gotschalch von Melles, Bürger zu Hall, Mehtild, dessen Frau, und ihren Erben „das Eisenwerch in Melles auf dem Wattenberg in Cholsazzer Pfarre“ (Möls in der Pfarre Kolsaß, östlich Innsbruck) mit allem Zubehör. — Original Perg. Sg. im H.H.St.A. Wien, Druck bei Chmel, D. österr. Geschichtsforscher 2, S. 367.

2. 1317 November 1. Schloß Tirol. Derselbe Heinrich, Graf von Tirol, verleiht dem Ritter Gebhard von Gand von Seewies, dem Albert

<sup>1)</sup> Diese Urbare liegen im St.A. Innsbruck. Wolfstrigl, Die Tiroler Erzbergbaue, S. 156 und 172 sowie Riezler, Gesch. Baierns, wissen die ersten Nachrichten über diese Bergwerke erst seit und nach der Mitte des 15. Jahrhunderts zu vermelden.

und Wernher de Porta, dem Konrad und Fridrich de Plant von Zuotz das Silberbergwerk in valle dicta Scharl in Engadina (Unterengadin). — Kopie in gleichzeitig geführtem Kanzleibuch H.H.St.A. Wien, Cod. (Böhm) Nr. 389 fol. 18. Abschrift aus der Zeit um 1600, St.A. Innsbruck, Grenzakten 38, 1. Druck bei Mohr, Codex diplomaticus zur Geschichte Chur-Rhätiens 2, Nr. 172. Vgl. dazu O. Stolz, Beiträge z. Gesch. d. Unterengadin, 53. Jahresbericht der histor.-antiquar. Gesellschaft von Graubünden, Jahrgang 1923, S. 116f.

3. 1330 Januar 27. Gries bei Bozen. Derselbe Heinrich, Graf von Tirol, gestattet dem Nikolaus von Poswitz, gebürtig aus Kuttenberg in Böhmen, Bergbau auf Silber im Gerichte Persen (Pergina) bei Trient zu betreiben. — Kopie in gleichzeitig geführtem Kanzleibuch, danach Druck durch L. Schönach in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 43. Jahrgang (1904), S. 192.

4. 1332 November 24. Innsbruck. Derselbe Heinrich, Graf von Tirol, verleiht dem Konrad Planta und dessen Söhnen ein Eisenbergwerk auf dem Valdera (Fuldera im Münstertal). — Original ehemals im bischöflichen Archive zu Chur, heute verschollen. Abschriften in deutscher und lateinischer Sprache aus der Zeit um 1600 wie oben Reg. 1. Drucke bei Mohr, Cod. dipl. 2 Nr. 238 und Foffa, Das bündner. Münstertal, Urk. S. 36. Vgl. dazu Stolz, Unterengadin usw. wie oben Reg. 1.

5. 1356 November 16. Schloß Tirol. Ludwig, Markgraf von Brandenburg, Herzog von Bayern und Graf von Tirol, verleiht in letzterer Eigenschaft dem Ulrich Planta alle Gold-, Silber- und Eisenbergwerke von Martinsbruck bis Pontalt, d. i. im Bereich des Unterengadin. — Original im bischöfl. Archive zu Chur; Abschriften in lateinischer und deutscher Sprache wie oben Reg. 1. Druck bei Mohr, Cod. dipl. 2 Nr. 240. Vgl. dazu Stolz, Unterengadin usw. wie oben Reg. 1.

#### B. Urkudentexte.<sup>1)</sup>

1. 1317 Dezember 8. Heinrich, ehemals König von Böhmen, Herzog von Kärnten, Graf von Tirol, regelt die Ertragnisse der „Schläge und Eisen“, d. h. der Bergbauanteile am Haller Salzberg.

Kopie in einem gleichzeitig geführten Kanzleibuch, H.H.St.A. Wien, Cod. 389 (Böhm) fol. 21. Text:

„Wir Hainrich etc. enbieten Chunrad Engelein unserm salzmaier ze Halle Purchart dem Wadler und Gotslein dem Schuler unserm perchmaister, und swer nach in chunftich wirt ze Halle, unser huld. Ier schult wizzen, daz wir mit unserm rat ze rat worden sein, daz diu driu eisen und die drei sleg ze perge, den man emalen huncz hergeben hat zwai

<sup>1)</sup> Alle nun folgenden Urkunden werden hier zum ersten Male gedruckt.

phunt perner, daz ier den selben dreu eisen hinund fur geben sult, als man andern eisen tuet also, daz diu selben eisen als vil werchen schulen als diu andern eisen und sulent auch in dem selben recht beleiben. Davor gepiet wir iu vestecleich, daz ier daz also stete behaltet. Der brief ist geben auf Tyrol des nächsten phinztages nach sand Niclaus tak anno domini ut supra (MCCCCXVII).“

*2. 1317 Dezember 19. K. Heinrich, Graf von Tirol, verleiht einen Anteil an dem Salzbergwerke bei Hall.*

Original Perg. S. fehlt, eingeklebt in Dipaul. tom. 973 (Ferdinandeum Innsbruck). Gleichzeitige Eintragung in ein Register der landesfürstlichen Kanzlei Staatsarchiv Wien, Cod. 389 fol. 21. Text:

„Wir Heinrich etc. grave ze Tyrol veriehen an disem prief, daz wir verlihen haben Heinrichen dem Chraephler und Aleten seiner hausfrauen und iren erben sunen und töhtern ain perchwerch, ain eysen an dem slage, daz der Püchel von Tawer gehabt hat mit allem dem rehten und darczu gehört als sitleich und gewonleich ist, als er ez vor hat gehabt, wan ez unser getriwer Seyfrit von Rotenburch aufgeben hat an des vorgenannten Püchlins stat und pat ez ze leihen dem vorgenannten Chraephler und seiner hausfrauen und iren erben und sulen auch die arbait würchen als sitleich und gewonleich ist. Daz in diseu sache also stete und unzerbrochen beleibe, geben wir disen prief etc. Der ist geben auf Tyrol, do von Christes geburt vergangen waren tausend dreuhundert iar und darnach in dem sibentzehentem iar, des naechsten mentages vor sand Thomastak.“

*3. 1329 September 21. K. Heinrich, Graf von Tirol, verleiht einen Anteil am Salzbergwerk bei Hall.*

Gleichzeitige Eintragung in ein Register der landesfürstlichen Kanzlei. Staatsarchiv Wien, Cod. 391 fol. 686. Text:

„Wir Heinrich etc. veriehen etc., daz wir Ch(onrat) dem Spechten von Halle und allen seinen erben verlihen haben ein viertail von dem slach dacz perch ewichlich mit einem eisen, ze dem slag vier eisen gehörnt, den slach wir vor mit unserer hantfest verlihen haben weilent Purchart dem Wadler, seiner hausfrauen Hailweigen, Elspeten seiner tochter, Ulrich seinem prüder und allen iren erben, daz selb vier tail von dem vorgenannten slag ze haben und ze niezzen in allen den rehten, als die hantfest spricht, die wir vormalan daruber geben haben nach Christes geburt a. d. MCCCCXVI<sup>o</sup> die XVIII ze ingentem Abrellen indict. XIV. In cuius rei etc. Datum in Inspruka a. d. MCCCCXXVIII<sup>o</sup> in die s. Mathei evangeliste.“

*4. 1330 Jänner. Heinrich, Herzog von Kärnten, Graf von Tirol, verleiht Bergwerke zu Villanders.*

Gleichzeitige Eintragung in ein Kanzleibuch der landesfürstl. Kanzlei (Staatsarchiv Innsbruck, Cod. 106 fol. 6). Die Datierung ergibt sich

daraus, daß das vorliegende Stück zwischen zwei anderen steht, von welchen das vorhergehende mit „anno MCCC tricesimo die Iovis post epiphaniam“ datiert ist, das nächstfolgende mit „MCCCXXX° die IX° Ianuarii“. Text:

„Wir H(einrich) etc., veriehen etc., daz wir dem beschaiden manne herrn Nikel dem Vikerigen von Vilanders und seinen geswegen Nikel von Brüx erlaubt haben ze paün und ze arbaiten den ganch des silber-aercztes ſi dem perg ze Vilanders, da unden an ſtōzzt der hof ze Pfunt und der hof ze dem Rade und an dem andern orte daz tal ze Valdaŵz, mit andern dingen, die dar an stozzent. Und verleihen in denselben ganch mit den rehten, als ander silberaerczt uf den Chutten reht und gewohnait ist, unverzigen doch uns und unsrer erben recht, die wir da von ze reht haben sulen. Und da von geben wir Taegn etc.“<sup>1)</sup>

5. 1352 Oktober 16. *Ludwig, Markgraf von Brandenburg, Herzog von Bayern, Graf von Tirol, verleiht ein Bergwerk bei Landeck.*

Gleichzeitige Eintragung in ein Kanzleibuch der landesfürstl. Kanzlei (Staatsarchiv Innsbruck, Cod. 109) fol. 57. Text:

„Wir Lud(wig) etc., bechennen fur uns und unser erben etc., das wir nach unsers rates rat verliehen haben unsern lieben getrewen Jacoben dem Freymanner und Greymold dem Draechsel, burgern ze München, und Friczen dem goltsmid von Auspurg und iren erben und ir gesellschaft, die sei mit unsern willen und rat ze in nement, den perch und das perchwerg in den Obern Intal, der gelegen ist in dem gericht ze Landeg; als lanck und als weit der selb perg ist, das sei den arbaiten und niezzen sullen, als man perchwergh arbaiten und niezzen sol mit holcz, mit wazzer, mit aller aercz, die sei daran vinden und gearbaiten mugen. Und sullen si uns und unsern erben davon geben und volgen lazzen unserw recht, als eins lantherren recht ist an perchwerch in seinem aigen lande und darumb haben wir in und irn erben verlihen alliu die recht, die perchläut haben sullen und verleihen in es auch ze rehtem erblehen. Ist auch, daz es uns gelücket, so mugen wir unsern gesworn schreiber darbei haben, der unserw recht einnimet und enpfahet und swenn si uns die volgen lazzent, so haben wir hincz in nichts mer ze vordern. Wir gehaizzen in auch, daz wir niemant dhein reht zu in geben sullen dann nach irem willen und nach irr bet. Wir gehaizzen in auch, daz wir und unser erben si und ir erben schirmen sullen zu allen iren rehten und gebieten allen unsern amptlawten und richtern, die ietz sind oder ferner werden, und gemeinlich allen, deu in unsern lant siczent, daz si die vorgenannten perchläut und ir erben schirmen und fürdern zu allen iren rehten und nicht gestatten bei unsern hulden, daz si iemant hindern, irren noch besweren in dhein weis. Datum Monaci die Galli anno LII°.“

<sup>1)</sup> In der Ausfertigung folgte hier jedenfalls ein Befehl an Tegen von Villanders, die Beliehenen in ihrem Rechte zu schützen; das Gericht Villanders war nämlich damals vom Landesfürsten der gleichnamigen Adelsfamilie verliehen.

6. 1352 März 26. Derselbe Ludwig gibt dem Berthold dem Lebenberger die halbe Feste Tschengels samt dem Eisenbergwerk in Sulden zu Lehen.

Gleichzeitige Abschrift in einem landesfürstl. Kanzleibuch. Staatsarchiv Wien, Cod. 403. Text:

„Wir Ludwichec., das der vest man Laurentz wilant B(ertold) des alten Freyen von Zengels sun fur uns bracht, wie er die halben vest Zengels und die freyschaft ze Zengels und Prad und allew dew recht an lawten und an gütten, die zü derselben vest gehörend, und auch das eysen ertz in Sulden, als das der vorgenante B(ertold) von Zengels sin vater herbracht hat, das von uns ze lechen rürt, dem vesten man B(ertold) dem Lebenberger ze chaufen geben hiet und bat uns, das wir dieselben halben vest mit den vorgenannten iren zugehorenden gerüchten ze verlihen. Nu haben wir . . . die vest halbe mit allen iren vorgeschriftenen zugehorenden und rechten dem obgenannten Lebenberger und sinen erben verlichen. etc. Datum in Tirol feria secunda post in dica a. d. MCCCLII.“

7. 1357 April 12. Derselbe Ludwig bewilligt den Bürgern von Innsbruck die Gewinnung von „Tuffstein“.

Or. Perg. S. Archiv der Stadt Innsbruck. Text:

„Wir Ludwig etc. entbieten allen unsren ambtlutten und andern unsren getriwen gemainlichen, die in unsren gerichten uberal gesezzen sind, unser huld und allez gut. Wir lazzen euch wizzen, daz wir unsren burgern ze Insprugg erlaubt haben, daz si tuft hawen, prechen und nemen mugen in allen tuftgrüben, die si vindent und die gebrochen sint uberall in den obgenannten gerichten, als vil si des zu unsrer stat ze Insprugg bedürffen. Da von wellen und gepieten wir ew allen gemainleichen und mit ewer ieglichem besunder ernstleichen, daz ir die vorgenannten unsrer burger denselben tuft also brechen, nemen und furen lasset als vil ietzo zü der stat bedurfen und an die stat legen und vermauren wellen und si daran nicht irret, enget noch hindert in dhainer weis. Geben ze München an pfintztag in der osterwochen anno domini CCCL septimo.“

8. 1396 Juli 19. Herzog Leopold von Österreich befiehlt den Amtleuten im Inntal, den Bürgern von Innsbruck die Beschaffung von Steinen zu gestatten.

Org. Pap. Siegel, Archiv der Stadt Innsbruck. Text:

„Wir Leupolt von gots gnaden hertzog ze Österreich ze Steyr, ze Kerden und ze Krain, graf ze Tyrol usw. embieten unsren lieben getrewen allen phlegern, richtern und amptleuten in den Intal unsrer gnad und alles gut. Wir emphehlen ew ernstlich, was unsrer burger ze Insprugg zu dem paw unsrer stat daselbs stayn bedurffen und in welchem gericht es die also nemen werden, es sey in pechen oder auf dem lande, ausgenomen in wisen und in ekhern, daz ir es die an alle irrung und hindernuß furen lasset. Das maynen wir ernstlich. Geben ze Insprugg an erctag nach Alleyx, anno domini millesimo nonagesimo sexto.“

9. 1431 April 7. Herzog Friedrich verleiht einen Goldschurf irgendwo in Tirol.

Gleichzeitige Eintragung in ein Register der landesfürstl. Kanzlei.  
Staatsarchiv Wien (Böhm), Cod. 415 fol. 92'. Text:

„Bekennen, als Conrad Kyerer von Newnkirchen zu erkennen geben hat, wie er etwas von ainem golderczt wiss in unserm lannd der grafschaft Tyrol, daz er well suchen, also haben wir im das erlaubt unverzigen an unsren rechten. Davon emphelen wir allen richtern und andern unsren undertanen der egenanten unsrer grafschaft, daz si in an solhen suchen ungeirret lassen. Doch wenn er solh golderczt also vindet, so sol er das dem richter, in des gericht das gelegen ist, für sich ze wissen tun, der den egenanten Kunczen die erst gruben sol ausstekchen lassen und damit nichts verrer zu schaffen haben uncz an uns, wan uns das dann also derselb richter zu stund sol verkunden etc. Geben ze Insprugg an sambstag vor Quasimodogeniti anno etc. XXXI.“

10. 1431 Oktober 5. Herzog Friedrich verleiht einen Schurf auf Silbererz im Christental (bei Scharnitz).

Gleichzeitige Eintragung in ein Register der landesfürstl. Kanzlei.  
Staatsarchiv Wien, Cod. 415 fol. 75. Text:

„Bekennen, daz wir unserm getrewn Hannsen Ryekgen von Lanntzberg ainen newen fund aines silbererczs in dem Cristen verlihen haben und mag er und sein erben den auftun, uben und arbaitten, als perkhwuchsrecht ist, doch uns an unsrer fron und andern unsren rechten, die uns als lanndfürsten davon gepüren, unvergriffenlich angeverde etc. Geben an Meran an freitag vor Dyonisi anno etc. XXXI.“

11. 1432. Sigmund Gelwaicz verspricht die Erfüllung seiner Amtspflichten als ein landesfürstlicher Gegenschreiber im Bergwerk zu Gossensaß.

Gleichzeitige Eintragung in einem Register der landesfürstl. Kanzlei.  
Staatsarchiv Wien, Cod. 415 fol. 131. (Die Datierung 1432 ergibt sich aus den vorhergehenden Stücken.) Text:

„Ich Sigmund Gelwaitz vergich und tun kunt offenlich mit dem brief, als mich der durleuchtig hochgeboren furst hertzog Fridreich, hertzog ze Österreich etc., mein gnediger herr, zu seinem gegenschreiber in dem perkhwerch zu Gozzensass gesetzt hat untz auf sein widerruffen. Also han ich gelobt und verhaissen, gelob und versprich auch wissentlich bey meinen eren und dem aide, so ich darumb leibleich zu got und den heiligen gesworn hab und in krafft ditzs briefs, daz ich nuhinfur all sachen desselben perkhwerchs, die dann denselben meinen gnedigen herren antreffen, aigenlich und fleizzklich, alsuerr des notdurft ist, beschreiben, besehen und warten sol und wil, daz im sein fron und ander sein recht getrewlich gevallen und geraichtet werden, als darzu gehort und was des ist, auch was silbers da gemacht wirdet, und was ich versteen, das seinen gnaden furzebringen sey, das sol und wil ich im getrewlich und gentzlich vermelden und ze wissen tun und in allen sachen seinen frümmer trachten und seinen schaden wenndn nach allem meinem vermügen getrewlich und ungeuerlich. Sunderlich sol und wil ich auch die nachgeschrieben stukch und ordnung, die mir sein gnad in sunderhaft in dem egenanten perkwerch empholhen hat zuhalten und aufrichten,

auch getrewlich und fleizzikleich halten und aufrichten nach meinem vermügen angeverde. Von erst datz ich aigenlich besehe und beschreib, wievil kubl ertzt sein gnad hab, die nu gewunnen und vorhannden sein aus seinselbs gruben und pewern, desgleichen wievil im hinfur kubl ertzts all wochen aus denselben seinen gruben und pewern gevallen, auch was im zu fron werde und daz yedermann die fron gebe von dem ertzt wie es von dem perg geest und nicht geschaiden werde. Was auch sein gnad tail hat in dem perkohwerch und auch andrer leut gruben und tail alle und darezu die gewerkchten sol ich auch aigenlich besehen und verschreiben. Item, daz nyemand kain ertzt smeltz noch abtreib, ich sey dann dabey oder wem ich an meiner stat darczu orne. Wer das aber überfure, es wer des smeltzer oder des schuld, des das ertzt ist, der sol dem egenanten meinem gnädigen herren leib und gut verwallen sein und voran des silbers, so er also smelct, und seiner rechten im perg. Und wer silber aus dem lannde füret an desselben meins gnädigen herren wissen und willen, das in sein kamer gehoret, denselben sol ich mit leib und gut mitsambt demselben silber zu seinen hannden nemen, wo ich den begreiffen mag, alles getrewlich und angeverde. Und des zu urkunt etc."

Nachtrag zu S. 252. — Kalköfen, Ziegelöfen und Lehmgruben werden seit dem 14. Jahrhundert in Tirol verschiedentlich erwähnt, doch ist der Rechtstitel ihrer Errichtung und Eröffnung nicht näher angegeben. Die Gewinnung des Rohstoffes war jedenfalls auch hierbei vom Grundeigentum abhängig, auf Gemein- oder Almenland von der Gemeinde- oder Gerichtsgewalt. So verleiht im Jahre 1475 die Gemeinde Auer bei Bozen das Recht „auf der gemaine den laim (Lehm) zue graben und ainen ziegelstadel zu bauen.“ Auf dem Ritten bei Bozen durfte niemand ohne Erlaubnis der Gerichtsobrigkeit auf der Gemeine Lehm, Sand und Kalk graben (Egger, Tirol. Weistümer 4 S. 229) In späterer Zeit war die Betriebnahme von Kalk- und Ziegelöfen der Genehmigung der landesfürstlichen Forstbehörde vorbehalten, um den Holzverbrauch zu regeln. Zum Abbau vom Torf als Brennstoff wird in Tirol meines Wissens zum erstenmal im Jahre 1575 ein landesfürstliches Privileg ausgestellt, wobei Entschädigung der Grundbesitzer und Preiskontrolle durch die Regierung vorgesehen wird. Ebenso wurde damals für die Erzeugung von Steinöl aus den bituminösen Schiefern bei Seefeld in Tirol ein landesfürstliches Privileg gegeben und hierbei dessen Inhabern die dem Bergregale entsprechende Abgabe der Fron erlassen. Auch die Gewinnung von Federweis oder Asbest war damals in Tirol unter die Bergordnung gestellt (vgl. Ladurner im Archiv f. Gesch. Tirols Bd. 2 S. 374ff.). Das Sammeln des Salpeters (Salliters) in den Ställen usw. war mindestens seit dem 16. Jahrhundert auch in Tirol Gegenstand landesfürstlicher Verleihung und eines entsprechenden Schutzes gegenüber den Besitzern der salpeterhaltigen Objekte. Das einzige erhebliche Vorkommen von mineralischer Kohle in Tirol, nämlich das Braunkohlenlager bei Häring, ist erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts in Abbau genommen worden.